

austrion Life Gruppe

Bericht über Solvabilität und Finanzlage

Geschäftsjahr 2025

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
Glossar und Abkürzungsverzeichnis	4
Zusammenfassung	7
A. Geschäftstätigkeit und Leistung	9
A.1 Geschäftstätigkeit	9
A.2 Versicherungstechnische Leistung	12
A.3 Anlageergebnis.....	13
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	14
A.5 Sonstige Angaben	14
B. Governance-System	15
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System.....	15
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	21
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	23
B.4 Internes Kontrollsystem	25
B.5 Funktion der internen Revision	25
B.6 Versicherungsmathematische Funktion.....	25
B.7 Outsourcing	26
B.8 Sonstige Angaben	26
C. Risikoprofil	27
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	27
C.2 Marktrisiko	29
C.3 Kreditrisiko	31
C.4 Liquiditätsrisiko.....	31
C.5 Operationelles Risiko.....	33
C.6 Andere wesentliche Risiken.....	34
C.7 Sonstige Angaben	35
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	39
D.1 Vermögenswerte	39
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen.....	41
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten.....	42
D.4 Alternative Bewertungsmethoden.....	44
D.5 Sonstige Angaben	45
E. Kapitalmanagement	46
E.1 Eigenmittel.....	46

E.2	Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung.....	50
E.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	52
E.4	Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen 52	
E.5	Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung.....	52
E.6	Sonstige Angaben	52
Anhang	53

GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung/Begriff	Bedeutung
AktG	Aktiengesetz (österreichische Gesetzgebung)
ALM, ALM-Risiko	Asset Liability Management oder Asset Liability Matching Den Verbindlichkeiten (Liabilities) einer Versicherungsgruppe stehen Vermögenswerte (Assets) gegenüber, die dermaßen angelegt sein sollen, dass die Verbindlichkeiten dauernd erfüllbar sind. Als ALM-Risiko werden Ereignisse bezeichnet, die dazu führen können, dass sich die Verbindlichkeiten anders entwickeln als die zugehörigen Vermögenswerte, was wiederum die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährden könnte.
CEO	Chief Executive Officer, Sprecher des Vorstands
Depotverbindlichkeit	Der Begriff Depotverbindlichkeit bezeichnet eine Bilanzposition im Zusammenhang mit Sicherheitsleistungen zur Deckung von Versicherungsverbindlichkeiten zwischen Erst- und Rückversicherer. Die die Sicherheitsleistungen einbehaltende Gruppe (hier: austrian Life Gruppe) weist in diesem Fall eine Depotverbindlichkeit aus, das die Sicherheit gewährende Unternehmen einer Depotforderung.
DORA	Digital Operational Resilience Act
ESG	ESG bezeichnet die Nachhaltigkeitsfaktoren: “E” Environment “S” Social “G” Governance
FLV	Fondsgebundene Lebensversicherung
FMA	Finanzmarktaufsicht, Aufsichtsbehörde für den Finanzmarkt Österreichs
Fondsangebot	Der Begriff Fondsangebot bezeichnet die Menge aller Investmentfonds, die für die Investition von Sparprämien im Rahmen von Versicherungsverträgen bei der austrian Life Gruppe zur Auswahl stehen.
Fondsuniversum	Das Fondsuniversum umfasst alle Fonds des aktuell wählbaren Fondsangebots der austrian Life Gruppe sowie alle Fonds, die früher im Rahmen des Fondsangebots der austrian Life Gruppe zur Auswahl standen und weiterhin Kundenvermögen der austrian Life Gruppe enthalten.
Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht	Der sogenannte Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (engl. Prudent Person Principle) ist eine Sammlung von Anforderungen, die das Aufsichtsrecht an die Versicherungsunternehmen bzw. an deren Kapitalanlagemanagement stellt. Diese Anforderungen verpflichten die Versicherungsunternehmen zu einem grundsätzlich vorsichtigen und risikoorientierten Umgang mit Kapitalanlagen.

Abkürzung/Begriff	Bedeutung
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf GSB, bezeichnet das Kapitalerfordernis zur Bedeckung vorhandener Risiken gemäß unternehmenseigener Beurteilung, im Gegensatz zur regulatorischen Beurteilung im SCR (siehe im Glossar weiter unten).
HR	Human Resources, bezeichnet die Personalabteilung.
IFRS	International Financial Reporting Standards, bezeichnet internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die losgelöst von nationalen Rechtsvorschriften die Aufstellung international vergleichbarer Jahres- und Konzernabschlüsse regeln.
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
IT	Informationstechnologie, bezeichnet entweder die Informationstechnologie selbst oder die für Informationstechnologie verantwortliche Fachabteilung.
MbO oder MBO	Management by Objectives, bezeichnet das System der austrion Life Gruppe, ihre Mitarbeiter mit Hilfe von Zielvorgaben, an die variable Gehaltsteile gebunden sind, zu motivieren.
MCR	Minimum Capital Requirement, auf Deutsch Mindestkapitalerfordernis bezeichnet das aufsichtsrechtliche Erfordernis einer minimalen Kapitalausstattung einer Versicherungsgruppe. Dieses wird gemäß aufsichtsrechtlichen Vorgaben ermittelt.
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment, unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung. Die Abkürzung ORSA bezeichnet sowohl den Prozess der eingehenden Analyse des Risikoprofils und der Beurteilung der Solvenzsituation als auch den Bericht über die Ergebnisse dieses Prozesses.
Risikotragfähigkeit	Der Begriff Risikotragfähigkeit bezeichnet die finanzielle Fähigkeit einer Gruppe, Risiken selbst zu tragen. Die Risikotragfähigkeit ergibt sich aus einem Vergleich der Eigenmittelausstattung einer Gruppe mit dem Ergebnis einer Gesamtbewertung der Risiken der Gruppe. Als Risikomaß dient daher der Verlust von Eigenmitteln, der durch den Eintritt der Risiken entstehen könnte. Ziel ist es, die Kapitalausstattung der Gruppe so zu gestalten, dass auch in Zeiten eintretender Risiken die Solvenz der Gruppe gegeben ist. Daher sind die Risikokapitalerfordernisse SCR, MCR und GSB mit Eigenmittelbestandteilen zu bedecken, wobei es für Art und Qualität dieser Eigenmittelbestandteile aufsichtsrechtliche Vorschriften gibt.
RV	Rückversicherung
Schlüsselfunktionen	Bezeichnet die Schlüsselfunktionen nach Solvency II

Abkürzung/Begriff	Bedeutung
SCR	Solvency Capital Requirement, auf Deutsch Solvenzkapitalerfordernis oder regulatorischer Solvabilitätsbedarf, bezeichnet das aufsichtsrechtliche Kapitalerfordernis zur Bedeckung vorhandener Risiken. Für die Berechnung des SCR steht die sogenannte Standardformel zur Verfügung, mit deren Hilfe die Standardrisiken eines Versicherungsunternehmens oder einer Versicherungsgruppe bewertet werden. Versicherungsunternehmen haben die Möglichkeit, anstelle der Standardformel ein eigenes, sogenanntes internes Modell zu entwickeln, genehmigen zu lassen und für die Berechnung des SCR anzuwenden. Die austrion Life Gruppe verwendet kein solches internes Voll- oder Partialmodell.
Solvency I Solvency II	Die Begriffe Solvency I und Solvency II bezeichnen das „alte“ (bis Ende 2015) und das „neue“ (ab Anfang 2016) aufsichtsrechtliche Regelwerk, in dessen Rahmen unter anderem die Anforderungen an die Solvenz bzw. die Regeln zur Feststellung der Solvenz (oder Insolvenz) von Versicherungsunternehmen definiert sind.
Solvenzbilanz	Die Solvenzbilanz von Versicherungsunternehmen ist eine Marktwertbilanz, die nach Vorschriften des VAG erstellt wird. Die Solvenzbilanz bildet die Grundlage für Risikobewertungen nach der sogenannten Standardformel.
SPV	Special Purpose Vehicle, bezeichnet eine Zweckgesellschaft oder strukturierte Gesellschaft
Standardformel	Die Standardformel ist eine vom Aufsichtsrecht zur Verfügung gestellte Bewertungsmethode für die Standardrisiken von europäischen Versicherungsunternehmen. Diese Bewertung erfolgt in Form des Value-at-Risk der Basiseigenmittel zu einem Konfidenzniveau von 99,5% über den Zeitraum eines Jahres.
TEUR	Tausend Euro, die Angabe von (Geld)Beträgen erfolgt im vorliegenden Bericht und dessen Anhang in Tausend Euro ohne Nachkommastellen. Zur Erhöhung der Lesbarkeit werden die Ziffernfolgen durch Punkte in Blöcke von jeweils drei Ziffern geteilt. Beispiel: TEUR 12.123 bedeutet „Zwölf Millionen Einhundertdreiundzwanzigtausend Euro“. Diese Darstellung bedeutet auch, dass alle Angaben von (Geld)Beträgen auf ganze Tausend Euro gerundet wurden.
UCITS	Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities ist die internationale Bezeichnung für OGAW = Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren. Im europäischen Rechtsrahmen versteht man darunter Investmentfonds, die in gesetzlich definierte Arten von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten investieren (Wertpapierfonds).
UGB	Unternehmensgesetzbuch (österreichische Gesetzgebung)
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz (österreichische Gesetzgebung)
VAG-Bilanz	Die VAG-Bilanz ist eine Bilanz gemäß den Rechnungslegungsvorschriften des UGB, die für Versicherungsunternehmen weiteren Vorgaben des VAG unterliegt.

ZUSAMMENFASSUNG

Der vorliegende Bericht über Solvabilität und Finanzlage der austrian Life Gruppe (FWU Austria AG und alle Töchter bzw. verbundenen Unternehmen) bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2025 und den Berichtsstichtag 31.12.2025. Seit dem Geschäftsjahr 2025 stuft die FMA die FWU Austria AG und alle Töchter bzw. verbundenen Unternehmen gemäß den aktuellen Interpretationen der gesetzlichen Vorschriften als Gruppe ein. Der Vorstand erklärt, dass der Bericht nach bestem Wissen und mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt wurde. Aus den im vorliegenden Bericht gezeigten Informationen sind die finanzielle Situation, die Solvenzposition sowie der aktuelle Stand des Governancesystems der austrian Life Gruppe ersichtlich:

In Kapitel A.1 wird die Geschäftstätigkeit der austrian Life Gruppe beleuchtet: Die austrian Life Gruppe betreibt über die austrian Life Insurance AG unter behördlicher Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht Österreich ausschließlich das fondsgebundene Lebensversicherungsgeschäft in Österreich und Italien. Die austrian Service GmbH, austrian IT GmbH und die FWU Austria AG erbringen diverse Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Lebensversicherung für die austrian Life Insurance AG. Die Solyda S.R.L. ist als selbständige Versicherungsvermittlungsgesellschaft tätig. FWU Austria AG, Wien, agiert als Konzernobergesellschaft der austrian Life Gruppe. 100% der Aktien an der FWU Austria AG werden von der FWU AG, Grünwald, gehalten, die sich ihrerseits zu 78,4% im Besitz von Dr. Angela Sol Dirrheimer befindet. FWU AG befindet sich seit Ende 2024 in Insolvenz. Der Insolvenzverwalter der FWU AG startete im Herbst 2024 einen M&A-Prozess mit dem Ziel, die solventen Tochtergesellschaften der FWU-Gruppe, darunter auch die austrian Life Gruppe, zu verkaufen. Dieser Prozess ist zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch im Gange.

Kapitel A.2 gibt Auskunft über das versicherungstechnische Ergebnis des Geschäftsjahres 2025 nach lokaler Rechnungslegung (VAG). Kapitel A.3 gibt Auskunft über das Anlageergebnis, wobei der überwiegende Teil der Anlagen im fondsgebundenen Deckungsstock besteht. Das Anlageergebnis der fondsgebundenen Lebensversicherung ist 2025 positiv gewesen.

Kapitel B.1 und B.2 beschreiben das sich im Aufbau befindliche Governancesystem der austrian Life Gruppe. FWU Austria AG als österreichische Aktiengesellschaft folgt zwingend dem "Two-Tier-Board System", d.h. die Leitungsfunktionen werden getrennt (i) durch ein Managementorgan, den Vorstand, und (ii) durch ein Aufsichtsorgan, den Aufsichtsrat, wahrgenommen.

Zentraler Teil im Hinblick auf Solvabilitätsbetrachtungen ist die Organisation im Bereich des Risikomanagements, die in Kapitel B.3 erläutert wird. Insbesondere Unterkapitel B.3.2 gibt Einblick in die unternehmenseigene Risikobewertung und legt dar, dass sich diese stark an der Standardformel zur Berechnung des aufsichtsrechtlichen Kapitalerfordernisses orientiert. Im selben Unterkapitel wird die gruppeninterne Anforderung an die Risikotragfähigkeit genannt, die eine Zielbedeckung des SCR mit zumindest 175% anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Solvenzbilanz vorsieht, was über der aufsichtsrechtlichen Anforderung liegt und von der austrian Life Gruppe erfüllt wird.

Die Kapitel B.4, B.5 und B.6 enthalten weitere Informationen über das Überwachungssystem und die Überwachungsfunktionen der austrian Life Gruppe.

Kapitel B.7.2.2 beschäftigt sich mit den Auslagerungen kritischer bzw. wichtiger operativer Funktionen und Tätigkeiten, wobei insbesondere Unterkapitel B.7.2.2 wesentliche gruppeninterne Auslagerungen nennt. Diese Auslagerungen umfassen unter anderem Kunden- und Vertriebsservice, Accounting & Reporting, Human Resources, IT-Dienstleistungen, Investment Management, Produktentwicklung, Marketing, Sales Support und Vertrieb. Die Auslagerungspolitik des Unternehmens sieht vor, dass für jede Auslagerung eine sachkundige Person als Auslagerungsbeauftragter bestellt wird, der die Leistungen des Dienstleisters überwacht, mindestens halbjährlich prüft und die Ergebnisse der Prüfung beurteilt.

Kapitel C beschreibt das Risikoprofil der austrian Life Gruppe. Als wesentliche Risiken werden im Bereich der Marktrisiken das Aktienrisiko und das Währungsrisiko genannt. Im Bereich der versicherungstechnischen Risiken werden das Kostenrisiko und das Stornorisiko als wesentliche Risiken genannt. Als wesentliches Risiko werden auch das Gegenparteiausfallsrisiko sowie das operationelle Risiko genannt.

Außerhalb der Bewertungsskala der Standardformel werden das Liquiditätsrisiko, das Reputationsrisiko und das Strategierisiko als wesentliche Risiken genannt und beschrieben.

Kapitel D enthält Informationen über die Vermögenswerte und die Verbindlichkeiten der Solvenzbilanz, sowie über die Annahmen und Methoden, die bestimmten Positionen der Solvenzbilanz zugrunde liegen. Da die Solvenzbilanz der austrian Life Gruppe aus den VAG-Bilanzen der einzelnen Unternehmen der Gruppe hergeleitet wird, enthält Kapitel D Gegenüberstellungen der beiden Bilanzen, um die Unterschiede in Bewertung und Darstellung zu veranschaulichen. Die Bilanzen selbst sind im Anhang enthalten. Der Prozess der Erstellung der Solvenzbilanz der austrian Life Gruppe ist in Unterkapitel D.5.1 erklärt.

Die Bilanzsumme der VAG-Bilanz beträgt TEUR 849.378, wovon ein Großteil, nämlich 95%, dem fondsgebundenen Deckungsstock zugeordnet werden. Die Vermögenswerte der Solvenzbilanz betragen in Summe TEUR 834.971, wobei 96% Vermögenswerte für fondsgebundene Verträge darstellen. Die Verbindlichkeiten beider Bilanzen, TEUR 825.124 in der VAG-Bilanz und TEUR 806.419 in der Solvenzbilanz, werden von den versicherungstechnischen Rückstellungen der fondsgebundenen Lebensversicherung dominiert, die in der VAG-Bilanz 97% betragen und in der Solvenzbilanz 98%.

Kapitel E.1 befasst sich schließlich mit den Eigenmitteln. Auch diese werden im Zusammenhang mit der VAG-Bilanz erläutert, deren Eigenkapital TEUR 24.254 beträgt. Umbewertungen in Höhe von TEUR 4.298 vor sowie nach Berücksichtigung der voraussichtlichen Dividende führen zu den Eigenmitteln der Solvenzbilanz, die TEUR 28.552 betragen und vollständig zur Qualitätsklasse „Tier 1“ zählen, was bedeutet, dass die Eigenmittel zur Gänze für die Bedeckung von MCR und SCR anrechenbar sind.

In Kapitel E.2 werden Details der aufsichtsrechtlichen Kapitalerfordernisse gezeigt. Per 31.12.2025 beträgt die Solvenzkapitalanforderung SCR TEUR 13.943 und die Mindestkapitalanforderung MCR TEUR 5.703. Die Solvenzkapitalanforderung der austrian Life Gruppe wird nach der Konsolidierungsmethode berechnet, enthält keine von der Aufsicht verordneten Kapitalaufschläge und es gelangen keine von der Aufsicht angeordneten unternehmensspezifischen Parameter zur Anwendung. Beschreibungen der für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung SCR verwendeten Standardformel erwähnen drei mögliche Vereinfachungen: (i) vereinfachte Berechnung der Kapitalanforderung für das Stornorisiko, (ii) vereinfachte Berechnung der Kapitalanforderung für das Kostenrisiko und (iii) vereinfachte Berechnung des Risikominderungseffektes. Diese Vereinfachungen werden von der austrian Life Gruppe nicht angewendet. Die Berechnungen der austrian Life Gruppe wenden lediglich für unwesentliche Bereiche gewisse Vereinfachungen an.

In Kapitel E.2.2 wird die Solvenzquote gezeigt. Sie beträgt zum Berichtsstichtag 204,8%. Ein Vergleich zum Vorjahresstichtag kann aufgrund des erstmalig im Jahr 2025 erworbenen Gruppenstatus nicht gegeben werden.

Die übrigen Kapitel E.3 bis E.6 enthalten keine weiteren Erläuterungen, außer dass die austrian Life Gruppe kein internes Modell verwendet und dass keine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung oder der Solvenzkapitalanforderung vorliegt.

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND LEISTUNG

A.1 GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

A.1.1 ALLGEMEINE ANGABEN ZUR GRUPPE

A.1.1.1 NAME UND RECHTSFORM

Die austrian Life Gruppe ist eine Gruppe von Unternehmen im Sinne des § 195 Abs 1 Z 3 lit a VAG 2016. Die oberste Muttergesellschaft der austrian Life Gruppe ist die FWU Austria AG.

Die folgende Tabelle umfasst alle Unternehmen der austrian Life Gruppe zum 31.12.2025:

Name	Unternehmenstyp	direkt/indirekt beteiligt	Beteiligungsquoten
austrian Life Insurance AG, Wien	Versicherungsgesellschaft	direkt	100%
austrian Service GmbH, Wien	Servicegesellschaft	direkt	100%
austrian IT GmbH, Wien	IT-Dienstleister	direkt	100%
Solyda S.R.L., Mailand	Vertriebsgesellschaft	indirekt (über austrian Life Insurance AG)	50%

Die austrian Life Gruppe betreibt über die austrian Life Insurance AG, welche für die Versicherungszweige „19 Leben“ und „21 Fondsgebundene und indexgebundene Lebensversicherung“ konzessioniert ist, ausschließlich das fondsgebundene Lebensversicherungsgeschäft. Die austrian Service GmbH, austrian IT GmbH und die FWU Austria AG erbringen diverse Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Lebensversicherung für die austrian Life Insurance AG. Die Solyda S.R.L. ist als selbständige Versicherungsvermittlungsgesellschaft tätig.

Die in den konsolidierten Abschluss einbezogenen Gesellschaften entsprechen den Gesellschaften, die auch für die Bestimmung der konsolidierten Daten gemäß Artikel 335 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berücksichtigt werden. Wesentliche Unterschiede zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und jenem für Solvabilitätsw Zwecke bestehen nicht.

A.1.1.2 NAME UND KONTAKTDATEN DER FÜR DIE FINANZAUF SICHT ÜBER DIE GRUPPE ZUSTÄNDIGEN AUFSICHTSBEHÖRDE

Die für die Beaufsichtigung der austrian Life Gruppe zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht Österreich mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien. Die Adresse der Website lautet <https://www.fma.gv.at>.

A.1.1.3 NAME UND KONTAKTDATEN DES EXTERNEN ABSCHLUSSPRÜFERS DER GRUPPE

Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 war die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Porzellangasse 51, 1090 Wien, registriert im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 269873y. Die Adresse der Website lautet <https://home.kpmg.com/at/de/home.html>.

A.1.1.4 ANGABEN ZU DEN HALTERN QUALIFIZIERTER BETEILIGUNGEN AN DEM UNTERNEHMEN

FWU Austria AG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Rivergate, Handelskai 92, Gate 2, 4.OG, 1200 Wien, registriert im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 237125 p.

Seit 29.01.2016 werden 100% der Aktien an der FWU Austria AG von der FWU AG, Grünwald, gehalten.

FWU AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Grünwald und der Geschäftsanschrift Bavariafilmplatz 7, 82031 Grünwald, registriert im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 129417. FWU AG befindet sich seit Ende 2024 in Insolvenz.

78,4% der Aktien an der FWU AG wurden in der Vergangenheit von Herrn Dr. Manfred Josef Dirrheimer, Bavariafilmplatz 7, 82031 Grünwald (im eigenen Namen und auf eigene Rechnung) gehalten, der auch CEO der FWU AG war. Dr. Manfred Dirrheimer ist im April 2025 verstorben, die Aktien wurden am 14.01.2026 an Frau Dr. Angela Sol Dirrheimer, Seefeld, Deutschland, übertragen.

10% der Aktien an der FWU AG werden von der Management Forum International GmbH gehalten, deren Anteile wiederum zu 100% im Eigentum von Frau Dr. Angela Sol Dirrheimer, Seefeld, stehen.

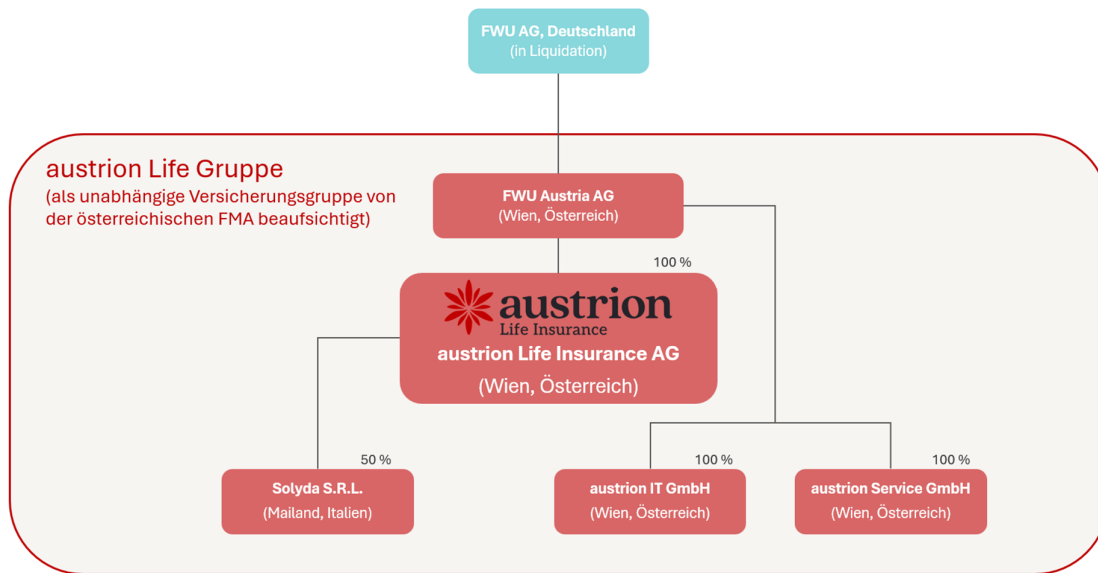
Die Management Forum International GmbH ist eine deutsche GmbH mit Sitz in München und Geschäftsanschrift Windeckstr. 2 a, 81375 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 82415.

Die folgende Tabelle zeigt die direkten und indirekten Halter qualifizierter Beteiligungen an FWU Austria AG im Überblick:

Name und Sitz des Halters	direkt/indirekt beteiligt	Beteiligungsquote an FWU Austria AG	Stimmrechtsanteil an FWU Austria AG
FWU AG, Grünwald	direkt	100%	100%
Dr. Manfred Josef Dirrheimer, München bis 14.01.2026	indirekt (direkt an FWU AG, Grünwald)	78,4%	78,4%
Dr. Angela Sol Dirrheimer, Seefeld seit 14.01.2026	indirekt (direkt an FWU AG, Grünwald)	78,4%	78,4%
Management Forum International GmbH, München	indirekt (direkt an FWU AG, Grünwald)	10%	10%
Dr. Angela Sol Dirrheimer, Seefeld	indirekt (100% direkt an Management Forum International GmbH)	10%	10%

A.1.2 WICHTIGE BETEILIGUNGEN UND VERBUNDENE UNTERNEHMEN

Die austrion Life Gruppe ist international agierend mit Fokus auf Produktdesign und der Marktplatzierung von innovativen fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungsprodukten. Das folgende Organigramm gibt einen Überblick über die Gruppe:



Die austrian Life Gruppe betreibt ihr Versicherungsgeschäft in Europa. Bis auf die beteiligungsmäßige Verbindung mit der sich in Liquidation befindlichen FWU AG ist die austrian Life Gruppe operationell von dieser völlig unabhängig.

A.1.3 GOVERNANCE- UND ORGANISATIONSSTRUKTUR DER GRUPPE

Seit dem Geschäftsjahr 2025 wird die FWU Austria AG gemäß den aktuellen Interpretationen der gesetzlichen Vorschriften als „Versicherungsholding“ eingestuft, und damit die austrian Life Gruppe als unabhängige Versicherungsgruppe von der österreichischen FMA beaufsichtigt. Es ist vorgesehen, dass es aufgrund der Besonderheiten des sehr verbundenen Aufbaus der Gruppe, auf Gruppenebene keine von der austrian Life Insurance AG abweichenden Vorgaben an das Governance-System geben wird. Es ist auch Personenidentität mit den Governancefunktionen von austrian Life Insurance AG vorgesehen.

A.1.4 ANGABEN ZU GRUPPENINTERNEN TRANSAKTIONEN

Seit dem Geschäftsjahr 2025 stuft die FMA die FWU Austria AG und alle Töchter bzw. verbundenen Unternehmen gemäß den aktuellen Interpretationen der gesetzlichen Vorschriften als Gruppe ein. Damit einhergehend wurde zum Jahresende 2025 auch die quartalsweise und jährliche Meldung von gruppeninternen Transaktionen angefordert.

Folgende gruppeninterne Transaktionen im Geschäftsjahr 2025 wurden gemeldet:

- Interne Leistungsverrechnung zwischen austrian Life Insurance AG und FWU Austria AG. Die Grundlage ist durch einen Dienstleistungs- und Servicevertrag gegeben, der in Kapitel B.7.2.2 als Auslagerung im aufsichtsrechtlichen Sinn genannt wird.
- Interne Leistungsverrechnung zwischen austrian IT GmbH und FWU Austria AG. Die Grundlage ist durch einen Dienstleistungs- und Servicevertrag gegeben, der in Kapitel B.7.2.2 als Auslagerung im aufsichtsrechtlichen Sinn genannt wird.
- Commission zwischen austrian Life Insurance AG und austrian Service GmbH. Die vertragliche Grundlage bildet eine Geschäftsentwicklungs- und Courtagevereinbarung, die in Kapitel B.7.2.2 als wesentliche gruppeninterne Auslagerung genannt wird: Seit dem Jahr 2000 bietet austrian Service GmbH im Rahmen Ihrer Gewerbeberechtigung die Vermittlung von Fondsgebundener Lebensversicherung über Versicherungsagenten an.

- Commission iZm dem Italiengeschäft zwischen austrian Life Insurance AG und Solyda S.R.L. Die vertragliche Grundlage bilden zwei in 2019 abgeschlossene Verträge mit Solyda S.R.L. über den Vertrieb von Versicherungsprodukten von austrian Life Insurance AG.

A.1.5 ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die austrian Life Gruppe verfolgt ein Geschäftsmodell, bei dem die Wertschöpfung anhand der Versicherungsgesellschaft erfolgt. austrian Life Insurance AG fungiert dabei als Risikoträger und betreibt das Lebensversicherungsgeschäft. austrian Service GmbH erbringt diverse Services und Dienstleistungen, austrian IT GmbH stellt IT-Dienstleistungen bereit und FWU Austria AG übernimmt Funktionen auf Gruppenebene.

Die operative Geschäftstätigkeit der Gruppe konzentriert sich auf die Entwicklung und Verwaltung von fondsgebundenen Lebensversicherungsprodukten zur privaten und betrieblichen Vorsorge in Österreich und Italien mit einer breit gestreuten Auswahl an externen Fonds.

Der italienische Markt stellt die tragende Säule der Neugeschäftstätigkeit dar. Am österreichischen Markt wurde im Geschäftsjahr 2025 das Neugeschäft nur opportunistisch betrieben, der Fokus lag auf der Betreuung der Bestände und angebundenen Vermittler.

A.1.6 WESENTLICHE GESCHÄFTSVORFÄLLE UND EREIGNISSE

Nachdem Ende 2024 das Insolvenzverfahren über die (deutsche) FWU AG eröffnet wurde und damit große Teile der FWU Gruppe aufgelöst wurden, stuft die FMA die FWU Austria AG gemäß den aktuellen Interpretationen der gesetzlichen Vorschriften als Gruppe (FWU Austria AG und alle Töchter bzw. verbundenen Unternehmen) ein auf welche seit dem Geschäftsjahr 2025 die Solvency II-Gruppenberichtsspflichten anwendbar sind.

Die austrian Life Gruppe konnte im Geschäftsjahr 2025 eine positive Entwicklung im Vertrieb der Produkte verzeichnen. Das Rebranding der österreichischen Unternehmen von „FWU“ zu „austrian Life“, das Anfang September 2025 stattgefunden hat, wurde vom Markt gut aufgenommen.

Der Insolvenzverwalter der FWU AG startete im Herbst 2024 einen M&A-Prozess mit dem Ziel, die solventen Tochtergesellschaften der FWU-Gruppe, darunter auch die austrian Life Gruppe, zu verkaufen. Dieser Prozess ist zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch im Gange.

Darüber hinaus gab es im Geschäftsjahr 2025 keine Geschäftsvorfälle oder Ereignisse, die sich erheblich auf die austrian Life Gruppe ausgewirkt haben.

A.2 VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG

Die versicherungstechnische Tätigkeit der austrian Life Gruppe wird ausschließlich von der austrian Life Insurance AG ausgeübt, welche vorwiegend das Geschäft der fondsgebundenen Lebensversicherung im Retailmarkt Österreichs und seit 01.01.2020 auch in Italien betreibt. Aktuell machen die Prämieinnahmen aus Italien ca. 25% der abgegrenzten Prämien aus.

Das versicherungstechnische Ergebnis der Gruppe entspricht daher im Wesentlichen jenem der austrian Life Insurance AG. Das versicherungstechnische Ergebnis wird im Detail im SFCR 2025 der austrian Life Insurance AG, Kapitel A.2, dargestellt, und es wird, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf verwiesen.

Die wenigen, unwesentlichen Unterschiede sind in folgender Tabelle dargestellt:

VERSICHERUNGSTECHNISCHE RECHNUNG	2025 TEUR - Group	2025 TEUR - Solo	Differenz TEUR
1. Abgegrenzte Prämien	47.421	47.421	0
2. Kapitalerträge des technischen Geschäfts	6.846	6.846	0
3. Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen gemäß Posten C. der Aktiva	67.625	67.625	0
4. Sonstige versicherungstechnische Erträge	7.356	7.356	0
5. Aufwendungen für Versicherungsfälle	-134.513	-134.513	0
6. Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen	0	0	0
7. Verminderung der versicherungstechnischen Rückstellungen	29.085	29.085	0
8. Aufwendungen für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung	0	0	0
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	-14.870	-14.781	-89
10. Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen gemäß Posten C. der Aktiva	-2.854	-2.854	0
11. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen	-6.119	-6.121	2
12. Versicherungstechnisches Ergebnis	-22	66	-87

A.3 ANLAGEERGEBNIS

Das Anlageergebnis der austrian Life Gruppe wird im Wesentlichen durch die Kapitalanlagen der austrian Life Insurance AG bestimmt. Eine detaillierte Beschreibung des Anlageergebnisses wird im SFCR 2025 der austrian Life Insurance AG, Kapitel A.3, dargestellt, und es wird, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf verwiesen.

Die wenigen, unwesentlichen Unterschiede betreffen die Kapitalanlagen auf eigene Rechnung und sind in folgender Tabelle dargestellt:

ANLAGEERGEBNIS der Kapitalanlagen auf eigene Rechnung	2025 TEUR - Group	2025 TEUR - Solo	Differenz TEUR
Zinserträge (Anleihen)	15	15	0
Zinserträge (Bankkonten)	444	436	7
Erträge aus Zuschreibungen	57	57	0
Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	0	0	0
Abschreibungen von Kapitalanlagen	0	0	0
Zinsenaufwendungen	-1	-1	0
Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	0	0	0
Anlageergebnis der Kapitalanlagen auf eigene Rechnung	515	507	7

A.3.1 SONSTIGES

Die austrian Life Gruppe hat keine direkt im Eigenkapital erfassten Gewinne oder Verluste und auch keine Anlagen in Verbriefungen.

A.4 ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

In der austrian Life Gruppe gibt es außer versicherungstechnischen und Anlageerträgen und -aufwendungen bei austrian Life Insurance AG keine wesentlichen Aufwendungen.

Die austrian Life Gruppe hat keine Leasingvereinbarungen getroffen.

A.5 SONSTIGE ANGABEN

Bezüglich Geschäftstätigkeit und Leistung decken die Kapitel A.1 bis A.4 den Umfang der für den vorliegenden Bericht geltenden inhaltlichen Anforderungen vollständig ab.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

B.1 ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

B.1.1 GOVERNANCE-SYSTEM

Die austrian Life Gruppe umfasst ein Versicherungsunternehmen. Die gesamte Gruppe ist auf die Geschäftstätigkeit dieses Versicherers konzentriert, sodass auch das gesamte Governance-System darauf ausgerichtet ist, die Anforderungen von Solvency II zu erfüllen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes werden noch Anpassungen am Gruppen-Governance System vorgenommen. Da die austrian Life Gruppe erst im Jahr 2025 als eigenständige Gruppe mit der FWU Austria AG als Muttergesellschaft qualifiziert wurde, sind diese Anpassungen noch nicht vollständig umgesetzt. Zusätzlich befindet sich die austrian Life Gruppe zum Zeitpunkt der Berichtserstellung in einem M&A-Prozess, siehe Kapitel A.1.6. Sobald dieser M&A-Prozess abgeschlossen ist, wird die Governance auf Gruppenebene nochmals bewertet und angepasst werden. Die etablierte und mit Solvency II Regelungen im Einklang stehende Governance Struktur der austrian Life Insurance AG ist derzeit maßgeblich für die austrian Life Gruppe. Die Führungsebene der austrian Life Gruppe ist durch weitgehende Personalunion in den verschiedenen Unternehmen geprägt. Bis zum voraussichtlich zeitnahen Abschluss des M&A-Prozesses und der damit voraussichtlich einhergehenden Umstrukturierung wird diese Governance-Struktur als angemessen erachtet.

B.1.2 MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGAN (TWO-TIER BOARD SYSTEM)

Die oberste Gruppenmutter der austrian Life Gruppe, FWU Austria AG, folgt als österreichische Aktiengesellschaft zwingend dem „Two-Tier-Board System“, d.h. die Leitungsfunktionen werden getrennt (i) durch ein Managementorgan, den Vorstand, und (ii) durch ein Aufsichtsorgan, den Aufsichtsrat, wahrgenommen.

Die Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ergeben sich aus:

- den rechtlichen Bestimmungen
- der Satzung von FWU Austria AG und
- den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat.

B.1.3 VORSTAND

Der Vorstand von FWU Austria AG kann aus zwei oder mehr Mitgliedern bestehen. Zum 31.12.2025 sind folgende Vorstandsmitglieder bestellt:

Name	Bemerkung
Dipl.-Ing. Claudia Rainbacher	vertritt seit 16.04.2018 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen
Mag. Andreas Buxbaum	vertritt seit 15.08.2022 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen

Dipl.-Ing. Claudia Rainbacher wurde zum 15.08.2022 zur Sprecherin des Vorstands berufen. Sollte bei einer Entscheidung des Vorstandes Stimmengleichheit eintreten, kann der Vorstand eine Entscheidung durch die Hauptversammlung anregen. Dem Sprecher des Vorstands obliegt die sachliche Koordination der Geschäftsbereiche des Vorstands. Er hat das Recht und die Pflicht, auf die Durchführung der Geschäftsordnung sowie auf die Einheitlichkeit der Geschäftsführung im Vorstand hinzuwirken.

B.1.4 AUFSICHTSRAT

B.1.4.1 ZUSAMMENSETZUNG

Der Aufsichtsrat von FWU Austria AG, der obersten Gruppenmutter der austrian Life Gruppe, hat aus mindestens 3 und höchstens 12 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (= sog. Kapitalvertretern) zu bestehen.

Zudem hat der Betriebsrat das Recht, aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder für je zwei Kapitalvertreter einen Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden (Grundsatz der „Drittelparität“ der sog. „Arbeitnehmervertreter“ im Aufsichtsrat). Ist die Zahl der Kapitalvertreter eine ungerade, ist ein weiterer Arbeitnehmervertreter zu entsenden. Der Betriebsrat nimmt dieses Recht derzeit nicht in Anspruch.

Zum 31.12.2025 sind folgende Aufsichtsratsmitglieder bestellt:

Name	Rolle
Dipl.-Bw. Thomas Doyle	Vorsitzender (Kapitalvertreter)
Mag. Karin Sorger	Stellvertreterin des Vorsitzenden (Kapitalvertreter) (mit 31.12.2025 ausgeschieden)
Thomas Wiedermann	Stellvertreter des Vorsitzenden (Kapitalvertreter) (Stellvertreter seit 01.01.2026, davor Mitglied)
Prof. Dr. Julia Eisenberg	Mitglied (Kapitalvertreter)

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beratende und, soweit sich aus dem Gesetz und der Satzung nichts anderes ergibt, beschließende Ausschüsse bilden. Im Berichtsjahr 2025 hatte der Aufsichtsrat keinen Ausschuss eingerichtet.

Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen sein. Zudem dürfen sie auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur in – hier vernachlässigbaren – Ausnahmefällen ist eine Vertretung des Vorstands bzw. der Gesellschaft durch Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen.

B.1.4.2 VERANTWORTUNG DES AUFSICHTSRATS

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben agiert der Aufsichtsrat weisungsfrei, insbesondere kann die Hauptversammlung bzw. können die Aktionäre dem Aufsichtsrat keine rechtlich verbindlichen Weisungen erteilen. Der Aufsichtsrat arbeitet grundsätzlich vertrauensvoll mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die Willensbildung im Aufsichtsrat erfolgt grundsätzlich in Sitzungen (unter Anwesenheit oder per Videokonferenz); widerspricht kein Aufsichtsratsmitglied, können Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufweg gefasst werden. Der Aufsichtsrat muss vierteljährlich (einmal pro Quartal) einberufen werden. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies – insbesondere zum Wohl der Gesellschaft – erforderlich ist.

Im Folgenden eine überblicksweise Darstellung der Aufgaben des Aufsichtsrats:

B.1.4.3 ÜBERWACHUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Der Aufsichtsrat hat die gesamte Geschäftsführung zu überwachen, zu kontrollieren und zu beaufsichtigen. Er kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen verlangen, sowie in die Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände (Gesellschaftskasse, Bestände an Wertpapieren und Waren) Einsicht nehmen und diese prüfen. Er vereinbart mit dem Abschlussprüfer den Prüfungsvertrag und verhandelt mit diesem das Entgelt.

Die Überwachung bezieht sich auf die Leitungs- und Führungsentscheidungen des Vorstands (zB Unternehmensplanung, Unternehmenskoordinierung und Unternehmenskontrolle, insbesondere auch Strategie, Businesspläne und Grundsätze der Unternehmenspolitik), dh nicht jede einzelne Geschäftsführungsmaßnahme des Tagesgeschäfts muss überwacht werden.

Der Aufsichtsrat hat weiters laufend die Einhaltung der Bestimmungen zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, die Anforderungen an das Governance-System, und die Anwendung der Vergütungsregeln zu überwachen. Werden einem Aufsichtsratsmitglied Umstände bekannt, die die Einhaltung dieser Bestimmungen gefährden könnten, so hat es den Aufsichtsrat darüber unverzüglich zu informieren.

B.1.4.4 ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE GESCHÄFTE BZW. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFSICHTSRATS

Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden, allerdings dürfen bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung durchgeführt werden. Dieses Zustimmungsrecht kann durch die Satzung oder den Aufsichtsrat selbst erweitert, aber nicht eingeschränkt werden.

B.1.4.5 KREDITGEWÄHRUNG AN VORSTANDSMITGLIEDER

Ein Kredit an Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte der Gesellschaft darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats gewährt werden (§ 80 AktG). Eine derartige Zustimmung kann im Voraus, jedoch nicht für länger als drei Monate erteilt werden.

B.1.4.6 MITWIRKUNGSPFLICHTEN BEI KAPITALMAßNAHMEN

Den Aufsichtsrat treffen zudem Mitwirkungspflichten bei Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft.

B.1.4.7 PERSONALHOHEIT ÜBER DEN VORSTAND

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt, abberufen und gegebenenfalls auch suspendiert. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre und muss dazu die Eignung des jeweiligen Vorstandsmitglieds, seine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit und Freiheit von Interessenkonflikten feststellen.

Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

Der Aufsichtsrat kann im Anschluss an die Bestellung eines Vorstandsmitglieds seitens der Gesellschaft den Vorstandsvertrag abschließen. Dazu verhandelt der Aufsichtsrat die Bezüge der Vorstandsmitglieder, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des einzelnen Vorstandsmitglieds, zur Lage der Gesellschaft und zu der üblichen Vergütung stehen und langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung setzen müssen (zur Vergütung siehe Näheres in Kapitel B.1.6).

Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Entziehung des Vertrauens durch die Hauptversammlung).

Weiters kann der Aufsichtsrat Vorstandsmitglieder vom Wettbewerbsverbot entbinden. Vorstandsmitglieder dürfen grundsätzlich weder ein Unternehmen betreiben, noch bestimmte Aufsichtsratsmandate annehmen, noch im Geschäftszweig der Gesellschaft Geschäfte machen (§ 79 AktG).

B.1.4.8 MITWIRKUNG BEI DER RECHNUNGSLEGUNG

Im Zusammenhang mit der Rechnungslegung hat der Aufsichtsrat folgende Pflichten/Kompetenzen:

- Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Erteilung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit;

- Überwachung der Abschlussprüfung unter Einbeziehung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in Berichten, die von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde veröffentlicht werden;
- Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers;
- Erstattung eines Vorschlags für die Wahl des Abschlussprüfers sowie Vertragsabschluss und Entgeltvereinbarung;
- Recht auf Vorlage des Jahresabschlusses, des Lageberichts, sowie gegebenenfalls Gewinnverwendungsvorschlag durch den Vorstand, bis spätestens fünf Monate nach dem Bilanzstichtag;
- Recht auf Vorlage des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers;
- Prüfung des Jahresabschlusses, Lageberichts, sowie gegebenenfalls Gewinnverwendungsvorschlag binnen zwei Monaten nach Vorlage durch den Vorstand;
- Berichterstattung an die Hauptversammlung; dabei hat der Aufsichtsrat mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat und ob diese Prüfungen nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben haben;
- Feststellung des Jahresabschlusses durch Billigung des Aufsichtsrats; Aufsichtsrat und Vorstand können sich auch für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.

B.1.4.9 SPEZIFISCHE AUFGABEN IM VERSICHERUNGAUFSICHTSRECHT

Der Aufsichtsrat hat laufend die Einhaltung der Bestimmungen zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, die Anforderungen an das Governance-System und die Anwendung der Vergütungsregeln zu überwachen. Weiters hat der Aufsichtsrat die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, der internen Revisions-Funktion und des Risikomanagementsystems zu überwachen und die Prüfung des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage vorzunehmen.

B.1.5 HAUPTAUFGABEN UND -ZUSTÄNDIGKEITEN DER SCHLÜSSELFUNKTIONEN

Wie bereits in Kapitel B.1.1 erläutert, befindet sich das Governance System der austrian Life Gruppe aufgrund des im Jahr 2025 erhaltenen Gruppenstatus und des laufenden M&A Prozesses in einem Umstrukturierungsprozess. Die etablierten und mit Solvency II Regelungen im Einklang stehende Governance Struktur der austrian Life Insurance AG ist derzeit maßgeblich für die austrian Life Gruppe, zumal die gesamte Gruppe auf die Unterstützung der austrian Life Insurance AG ausgerichtet ist.

Eine detaillierte Beschreibung

- der Hauptaufgaben und -zuständigkeiten der Schlüsselfunktionen,
- der erforderlichen Befugnisse, Ressourcen und operationellen Unabhängigkeit der Schlüsselfunktionen,
- sowie zur Berichterstattung und Beratung des Vorstands und Aufsichtsrats durch die Schlüsselfunktionen

der austrian Life Insurance AG ist im SFCR 2025 der austrian Life Insurance AG, Kapitel B.1.4, B.1.5 sowie B.1.6, gegeben und es wird, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf verwiesen. Bis zum Abschluss des Umstrukturierungsprozesses ist keine wesentliche Abweichung von dieser Struktur vorgesehen. Die Inhaber von Schlüsselfunktionen auf Solo-Ebene erfüllen alle Kriterien, um auch die Tätigkeiten von Schlüsselfunktionen auf Gruppenebene zu wahrzunehmen.

B.1.6 VERGÜTUNG

B.1.6.1 GRUNDSATZ

Die Vergütungsleitlinien und -praktiken der austrian Life Gruppe werden im Einklang mit der Geschäfts- und Risikomanagementstrategie der österreichischen Gesellschaften, deren Risikoprofil, deren Zielen, den Risikomanagementpraktiken, sowie den langfristigen Interessen und der langfristigen Leistung der Gesellschaften als Ganzes festgelegt, umgesetzt und aufrechterhalten.

B.1.6.2 VORSTANDSVERGÜTUNG

Die Vorstandsvergütung von FWU Austria AG als oberste Gruppenmutter der austrian Life Gruppe ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt.

Die Regelung der Vorstandsvergütung basiert auf allen geltenden VAG/Solvency II Bestimmungen und auf § 78 AktG für die Bezüge der Vorstandsmitglieder.

Der Aufsichtsrat sorgt dafür, dass die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds und zur Lage der Gesellschaft stehen. Dies gilt sinngemäß für Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art.

Der fixe Anteil der Vorstandsvergütung ist darauf ausgerichtet, auch ohne den variablen Anteil einem angemessenen, branchen- bzw. marktüblichen Maß zu entsprechen, um eine wirtschaftliche Abhängigkeit des Vorstandsmitglieds vom variablen Anteil der Vergütung zu vermeiden.

Variable Vergütungsbestandteile für Vorstandsmitglieder haben in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des einzelnen Vorstandsmitglieds, zur Lage der Gesellschaft und zu der marktüblichen Vergütung zu stehen und langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung zu setzen. Jedenfalls ist zu vermeiden, dass Versagen belohnt wird.

B.1.6.3 AUFSICHTSRATSVERGÜTUNG

Die Aufsichtsratsvergütung von FWU Austria AG ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt.

Die Regelung der Aufsichtsratsvergütung basiert auf allen geltenden VAG/Solvency II Bestimmungen und auf § 98 AktG für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.

Gruppenexternen Aufsichtsratsmitgliedern (Kapitalvertretern) wird für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Gesellschaft in Einklang stehende Vergütung gewährt. Gruppeninterne Aufsichtsratsmitglieder inkl. Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit.

Eine variable Vergütung ist für Aufsichtsratsmitglieder nicht vorgesehen.

Abfindungszahlungen für Aufsichtsratsmitglieder anlässlich ihres Ausscheidens sind nicht vorgesehen.

B.1.6.4 SONSTIGE MITARBEITER

Zur Festlegung der Gehälter der Mitarbeiter dient der Kollektivvertrag als Basis. Zusätzlich werden externe Benchmark-Daten objektiver Quellen (z.B. externer Berater, Gehaltsvergleiche) herangezogen. Die Höhe der maximalen jährlichen Gehaltsanpassung soll sich nach externen Benchmarks, Verbraucherpreisindex, kollektivvertraglicher Anpassungen sowie wirtschaftlicher Lage des Unternehmens richten. Bei der individuellen Erhöhung je Mitarbeiter fließt die Betrachtung der jeweiligen Funktion sowie die Gesamtleistung in die Beurteilung ein. Ein angemessenes Budget für Gehaltserhöhungen wird im Rahmen der Planung mit dem Vorstand vereinbart.

Abgesehen von Abfindungen aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen, insbesondere arbeitsrechtlicher Vorschriften, die gesetzliche Abfertigungs- oder ähnliche Ansprüche an Arbeitnehmer zu deren Schutz gewähren, ist es Politik der austrian Life Gruppe, mit Mitarbeitern keine Abfindungszahlungen für

den Ausscheidensfall vertraglich zu vereinbaren und auch faktisch keine freiwilligen Abfindungen anlässlich des Ausscheidens eines Mitarbeiters zu leisten. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich, wenn die Zahlung einen Nutzen für das Unternehmen bringt. Bei den Abfindungszahlungen ist grundsätzlich sicherzustellen, dass Versagen nicht belohnt wird.

B.1.6.5 VARIABLE VERGÜTUNG

Feste und variable Vergütungsbestandteile stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Der variable Teil der Vergütung beträgt für Mitarbeiter maximal 25% vom Jahresbruttogehalt. Der feste Bestandteil macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, um zu vermeiden, dass Vergütungsempfänger zu sehr auf die variablen Vergütungsbestandteile angewiesen sind; gleichzeitig wird dem Unternehmen ermöglicht, eine völlig flexible Bonuspolitik anzuwenden. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, bei schlechter Zielerreichung überhaupt keinen variablen Vergütungsbestandteil zu zahlen. Es gibt keine Mindestzielerreichung, auch 0% sind möglich. Markt-Benchmarking stellt sicher, dass das Verhältnis ausgewogen und im vergleichbaren Marktschnitt liegt.

Der variable Vergütungsanteil von Vorstandsmitgliedern ist Gegenstand individueller Vereinbarungen, die den oben genannten Grundsätzen entsprechen (siehe auch oben B.1.6.2 „Vorstandsvergütung“).

Soweit leistungsbezogene variable Vergütungsbestandteile gewährt werden, basiert der Gesamtbetrag der variablen Vergütung auf einer Kombination aus der Bewertung der Leistungen des Einzelnen sowie des betreffenden Geschäftsbereichs einerseits und ausgewählten Leistungskennzahlen der austrian Life Insurance AG andererseits. Bei der Bewertung der Leistung des Einzelnen werden sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Kriterien herangezogen. Die individuellen Erfolgskriterien gliedern sich in die folgenden vier Bereiche: Kunden, interne Prozesse, organisatorische Lernprozesse und Risiko Management und werden in individuellen Zielvereinbarungen konkretisiert.

Die variable Vergütung wird durch ein für Mitarbeiter der austrian Life Gruppe einheitlich geltendes MBO System ("Management by Objectives") konkretisiert.

Der Bonus berechnet sich additiv und jeweils zur Hälfte aus Unternehmenszielerreichung (entspricht 50% Gewichtung) und individueller Ziel-/ Teamzielerreichung (entspricht ebenfalls 50% Gewichtung). Die maximale mögliche Zielerreichung beträgt somit 100% (Deckelung).

Bei der Messung der Leistung, die die Grundlage der variablen Vergütung bildet, ist – unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Unternehmens und der Kapitalkosten – eine Abwärtskorrektur für Exponierungen gegenüber aktuellen und künftigen Risiken vorgesehen.

Der variable Teil der Vergütung von Mitarbeitern der Risikomanagement-, Compliance-, Internen Revisions- und versicherungsmathematischen Funktion ist unabhängig von der Leistung der ihrer Kontrolle unterstehenden operativen Einheiten und Bereiche.

Die Ausgabe von Aktien oder Aktienoptionen als Teil der variablen Vergütung ist weder für den Vorstand, Aufsichtsrat, Mitglieder von Schlüsselfunktionen noch für sonstige Mitarbeiter vorgesehen.

B.1.7 ZUSATZRENTEN- ODER VORRUHESTANDSREGELUNGEN FÜR DIE MITGLIEDER DES VORSTANDS, AUFSICHTSRATS ODER ANDERE INHABER VON SCHLÜSSELFUNKTIONEN

Einige Mitglieder des Managements, sowie einige Inhaber von Schlüsselfunktionen, nicht aber die Aufsichtsräte (Kapitalvertreter), nehmen am Corporate Pension Programm der österreichischen Unternehmen teil.

Das jeweilige Unternehmen zahlt einen gewissen Betrag für die Begünstigten in eine Pensionskasse ein. Das Vertragsverhältnis entsteht direkt zwischen dem Begünstigten und der Pensionskasse und die Leistung steht dem Begünstigten nach dem Ausscheiden in Form einer späteren Pension oder einer Auszahlung – bis zu einem gewissen Betrag – zur Verfügung.

Der Einzahlungsbetrag errechnet sich aufgrund eines vereinbarten Prozentsatzes auf Basis des Brutto-Jahresgehalts. Es gibt einen Maximal-Prozentsatz, der ab 10-jähriger Dienstzugehörigkeit einbezahlt wird. Bis dahin steigt der Prozentsatz jährlich linear an. Stichtag für die Kalkulation des Betrags aufgrund der Dienstzugehörigkeit und des Brutto-Jahresgehalts ist der 01.05. jeden Jahres. Die Zahlung erfolgt einmal jährlich für das ganze Jahr.

Es gibt eine einjährige Wartezeit für den Einstieg in das Programm. Das bedeutet, dass der Begünstigte am 01.05. bereits 12 Monate im Unternehmen beschäftigt gewesen sein muss.

B.1.8 INFORMATIONEN ÜBER WESENTLICHE TRANSAKTIONEN IM BERICHTSZEITRAUM MIT ANTEILSEIGNERN, VORSTÄNDEN UND AUFSICHTSRÄTEN

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Transaktionen mit Anteilseignern, Vorständen oder Aufsichtsräten.

B.1.9 WESENTLICHE ÄNDERUNGEN IM GOVERNANCE-SYSTEM IM BERICHTSZEITRAUM

Im Geschäftsjahr 2025 wurde die FWU Austria AG gemäß den aktuellen Interpretationen der europäischen Vorschriften erstmals als „Versicherungsholding“ eingestuft, siehe A.1.3 sowie B.1.1. Seither wird die austrian Life Gruppe als unabhängige Versicherungsgruppe von der österreichischen FMA beaufsichtigt.

Es ist vorgesehen, dass es aufgrund der Besonderheiten des sehr verbundenen Aufbaus der Gruppe, auf Gruppenebene keine abweichenden Vorgaben geben wird. Es ist auch Personenidentität mit den Governancefunktionen von austrian Life Insurance AG vorgesehen.

B.2 ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

B.2.1 FIT & PROPER-LEITLINIE

Die austrian Life Gruppe hat eine interne Fit & Proper Leitlinie erstellt, die vom Gesamtvorstand beschlossen wurde und deren Kernanforderungen darin bestehen, dass die Inhaber von Schlüsselfunktionen über die Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen sollen, die zur Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Schlüsselfunktion notwendig sind, und dass ihre persönliche Zuverlässigkeit gegeben sein soll, was sich auf ihre persönliche Redlichkeit und geschäftliche Integrität inklusive aller strafrechtlichen, finanziellen und aufsichtsrechtlichen Aspekte bezieht. Die interne Fit & Proper Leitlinie legt dementsprechende Regeln für das Einstellungsverfahren, für das Weiterbildungsverfahren und für die erstmalige und erneute Fit & Proper Überprüfungen fest:

B.2.1.1 EINSTELLUNGSVERFAHREN

Die Besetzung von Schlüsselfunktionen erfordert die konkrete schriftliche Festlegung der auszuführenden Tätigkeiten und persönlichen und fachlichen Voraussetzungen in Form einer Stellenbeschreibung. Diese ist von der Leitung HR und vom zuständigen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Gesamtverantwortung für den Rekrutierungsprozess liegt grundsätzlich bei der Personalabteilung. Diese ist für die Ausschreibung, die Steuerung des Prozesses, die Vorselektion der Bewerber, den Erstkontakt zu den Bewerbern, die Organisation des Interviews und die Anforderung und Aufbewahrung aller Unterlagen verantwortlich. Die Auswahl erfolgt durch Personalabteilung und Leitung der Fachabteilung oder Funktion. Für alle verantwortlichen Inhaber von Schlüsselfunktionen ist das zuständige Vorstandsmitglied der austrian Life Gruppe in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Die Ernennung zum Inhaber einer Schlüsselfunktion erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss.

Für die Besetzung des Vorstandes ist ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig.

B.2.1.2 WEITERBILDUNGSVERFAHREN

In den jährlichen Mitarbeitergesprächen zwischen Schlüsselfunktionsinhabern und jeweils verantwortlicher Führungskraft werden die Qualität und Quantität der Leistung beurteilt und falls notwendig, Maßnahmen zur Weiterbildung festgelegt. Inhaber von Schlüsselfunktionen sind jedenfalls verpflichtet, jährlich fachspezifische Weiterbildungsveranstaltungen zu besuchen.

Für Personen, die direkt oder in leitender Funktion am Versicherungsvertrieb mitwirken, besteht eine jährliche Weiterbildungsverpflichtung in Höhe von 15 Stunden. Der Nachweis der Weiterbildung ist bei der Personalabteilung abzugeben und wird von dieser aufbewahrt.

B.2.1.3 ERNEUTE FIT & PROPER PRÜFUNG

Unter bestimmten Voraussetzungen wie bspw. Änderung der Anforderung an die Schlüsselfunktion, Aberkennung von akademischen Graden oder Zweifel an der Fitness oder Properness ist eine erneute Überprüfung der Erfüllung der Fit & Proper Anforderungen erforderlich. Sollten die Fit & Proper Anforderungen nicht mehr erfüllt sein, sind unverzüglich die Compliance-Funktion und der Ressortvorstand zu informieren. Handelt es sich um den Vorstand selbst, müssen die anderen Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsrat informiert werden. Die Compliance-Funktion hat bei Wegfall der Erfüllung der Fit & Proper Anforderungen unverzüglich Anzeige an die FMA zu erstatten.

Das polizeiliche Führungszeugnis (Strafregisterbescheinigung bzw. vergleichbarer Nachweis in Nicht-EU-Ländern) wird im Abstand von 5 Jahren erneut angefordert.

B.2.2 ANFORDERUNGEN AN FÄHIGKEITEN, KENNTNISSE UND FACHKUNDE DER VORSTANDSMITGLIEDER UND SCHLÜSSELFUNKTIONEN**B.2.2.1 VORSTANDSMITGLIEDER**

Für die Qualifikation von Vorstandsmitgliedern gelten bereits umfangreiche gesellschaftsrechtliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen. Diese zielen unter anderem darauf ab, in der Geschäftsleitung eine angemessene Vielfalt von Qualifikationen, Kenntnissen und einschlägigen Erfahrungen zu gewährleisten. Daher sind bei der Beurteilung, ob Mitglieder des Vorstandes fachlich qualifiziert sind, die den einzelnen Mitgliedern jeweils übertragenen Aufgaben zu berücksichtigen.

Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands haben über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im Versicherungsgeschäft sowie Leitungserfahrung zu verfügen; dies ist in der Regel anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird. Mindestens ein Mitglied des Vorstands hat die deutsche Sprache zu beherrschen. Die Mitglieder des Vorstands, die maßgeblich für den Vertrieb von Versicherungsprodukten verantwortlich sind, müssen über die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

B.2.2.2 INHABER VON SCHLÜSSELFUNKTIONEN

Für die Inhaber von Schlüsselfunktionen bestehen detaillierte, auf die jeweilige Aufgabe der Schlüsselfunktion abgestimmte Anforderungen, die im Wesentlichen eine entsprechende Hochschulausbildung oder einschlägige Fachausbildung sowie ein Mindestmaß an Berufserfahrung im Versicherungs- oder Bankenbereich fordern.

B.2.3 BEWERTUNG DER FACHLICHEN QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHEN ZUVERLÄSSIGKEIT

Zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit von Vorständen, Aufsichtsräten und Schlüsselfunktionsinhabern werden folgende Unterlagen herangezogen:

- Aktueller und lückenloser Lebenslauf

- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung, Zeugnisse von schul- und universitären Ausbildungen
- Aktuelle Strafregisterbescheinigung bzw. vergleichbarer Nachweis in Nicht-EU-Ländern
- Aktuelle Dienstzeugnisse
- Angabe nahestehender Personen, die in einem Unternehmen der austrian Life-Gruppe beschäftigt sind
- Angabe von bestehenden Nebentätigkeiten zum Ausschluss von Interessenskonflikten und Sicherstellung der zeitlichen Verfügbarkeit inkl. Angabe anderer Geschäftsleiter-, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrat- oder Beiratsmandate bei anderen Unternehmen.

Bevor ein Kandidat zum Vorstand ernannt werden kann, muss nicht nur die Eignung des Kandidaten selbst überprüft werden, sondern auch, ob durch die Neueinstellung die gesetzlichen Kriterien im Gesamtvorstand erfüllt sind.

B.3 RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIEßLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG

B.3.1 KERNELEMENTE DES RISIKOMANAGEMENTSYSTEMS

Wie bereits in Kapitel B.1.1 erläutert, befindet sich das Governance System der austrian Life Gruppe aufgrund des im Jahr 2025 erhaltenen Gruppenstatus und des laufenden M&A Prozesses in einem Umstrukturierungsprozess. Die etablierten und mit Solvency II Regelungen im Einklang stehende Governance Struktur der austrian Life Insurance AG ist derzeit für die austrian Life Gruppe maßgeblich, zumal die gesamte Gruppe zur Unterstützung der austrian Life Insurance AG ausgerichtet ist. Bis zum Abschluss des Umstrukturierungsprozesses ist keine wesentliche Abweichung von dieser Struktur vorgesehen. Das Risikomanagementsystem der austrian Life Insurance AG umfasste auch schon bisher die österreichischen Unternehmen der austrian Life Gruppe, die ohnehin ausschließlich für die austrian Life Insurance AG tätig sind. Eine detaillierte Beschreibung des Risikomanagementsystems der austrian Life Insurance AG ist im SFCR 2025 der austrian Life Insurance AG, Kapitel B.3, gegeben und es wird, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf verwiesen. Der Inhaber der Risikomanagementfunktion auf Solo-Ebene erfüllt alle Kriterien, um auch die Tätigkeiten der Risikomanagementfunktion auf Gruppenebene wahrzunehmen.

Zusätzliche Risiken aus Gruppensicht, welche sich insbesondere aus der Auslagerung wesentlicher Funktionen innerhalb der Gruppe, aber auch aus der Auslagerung einzelner wesentlicher Prozesse an externe Dienstleister ergeben, werden im operationellen Risiko analysiert, siehe Kapitel C.5.1.

Die Berichtspflicht an Vorstand und Aufsichtsrat auf Gruppenebene wird deswegen als erfüllt betrachtet, weil Vorstand und Aufsichtsrat in Personalunion sowohl die austrian Life Insurance als auch die Gruppemutter FWU Austria AG führen.

Das vorrangige Ziel der Risikomanagementfunktion besteht darin, die Risikotragfähigkeit der austrian Life Gruppe im Rahmen der Geschäftsstrategie sicherzustellen.

B.3.2 ORSA-PROZESS UND UNTERNEHMENSEIGENE RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG

ORSA ist die Abkürzung für „Own Risk and Solvency Assessment“ und steht für die Bewertung der Risikosituation und Risikotragfähigkeit von Versicherungsunternehmen und -gruppen. Zu diesem Zweck wird im Rahmen des ORSA-Prozesses die Risikosituation analysiert, erforderliches Risikokapital bewertet und dessen Bedeckung durch Eigenmittel dargestellt. Dabei ist sowohl die aufsichtsrechtliche Kapitalanforderung SCR als auch die unternehmenseigene Betrachtung GSB zu behandeln. Die Analysen beziehen sich

sowohl auf einen aktuellen Stichtag als auch auf die durch die Geschäftsplanung vorgezeichnete Zukunft. Unsicherheiten dieser Zukunft werden durch Stressszenarien und Sensitivitätsanalysen bewusst gemacht.

Die interne ORSA-Leitlinie der austrian Life Insurance AG, die den Prozessablauf, Methoden und Verantwortlichkeiten von ORSA-Durchführungen regelt, wird sinngemäß auch auf den ORSA-Prozess auf Gruppenebene angewendet. Diese Leitlinie wurde vom Gesamtvorstand beschlossen. Ihre Aktualität wird jährlich überprüft. Eventuelle inhaltliche Änderungen sind wiederum vom Gesamtvorstand freizugeben. Die Erkenntnisse einer ORSA-Durchführung werden in einem ORSA-Bericht dargestellt, der ebenfalls vom Gesamtvorstand freigegeben wird. Der ORSA-Bericht dient dazu, alle Personen, die die Gruppe tatsächlich leiten, und auch die Aufsichtsbehörde über die Risiko- und Solvenzsituation des Unternehmens zu unterrichten.

Der ORSA-Prozess besteht im Wesentlichen aus den folgenden Phasen:

- einer Vorbereitungsphase, in der unter anderem die Durchführung geplant wird,
- einer Überprüfung der Angemessenheit der Standardformel,
- einer Überprüfung der Vollständigkeit der unternehmenseigenen Betrachtung GSB (inkl. Vorstandsfreigabe),
- einer Definitionsphase, in der Definitionen von Stressszenarien, aktuarielle und finanzielle Annahmen und Ähnliches festgelegt werden (inkl. Vorstandsfreigabe),
- einer Berechnungsphase, in der sämtliches Zahlenmaterial erstellt wird (Bilanzen und Kapitalerfordernisse für das Basis-Szenario und alle Stressszenarien, Sensitivitäten, Zukunftsprojektionen),
- einer Analysephase, in der die Ergebnisse untersucht und interpretiert werden,
- und einer Berichtserstellungsphase (inkl. Vorstandsfreigabe) und Kommunikation der Ergebnisse und Erkenntnisse innerhalb des Unternehmens als auch an die Aufsichtsbehörde.

Der reguläre ORSA-Prozess wird einmal jährlich durchgeführt. Als ORSA-Stichtag wurde – passend zum Planungszyklus – der 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres festgelegt. Außerhalb des jährlichen Rhythmus kann ein sogenannter ad-hoc-ORSA durchlaufen werden, wenn eine wesentliche Änderung des Risikoprofils dies begründet. Im Geschäftsjahr 2025 wurde erstmals ein gruppenweiter regulärer ORSA-Prozess für die austrian Life Gruppe durchgeführt, dessen Ergebnisse in Kapitel C des vorliegenden Berichtes eingearbeitet wurden.

Die aufsichtsrechtliche Kapitalanforderung SCR wird mit Hilfe der sogenannten Standardformel, einer aufsichtsrechtlich festgelegten Bewertungsmethode, berechnet. Nachdem festgestellt wurde, dass die Berücksichtigung verbundener Unternehmen keine wesentlichen Änderungen des Risikoprofils der austrian Life Gruppe zum bekannten Risikoprofil von austrian Life Insurance AG Life zur Folge hat, wurde auf die Ermittlung der unternehmenseigenen Risikobeurteilung, also den GSB, in der ersten gruppenweiten ORSA-Durchführung verzichtet.

Nach der Bestimmung der Kapitalerfordernisse MCR und SCR, die den Verlust von Eigenmitteln darstellen, der durch den Eintritt der Risiken entstehen könnte, wird überprüft, ob die Risikotragfähigkeit der Gruppe, also die Höhe der vorhandenen Eigenmittel, ausreichend ist, um solche Verluste tragen zu können. Die Risikotragfähigkeit der austrian Life Gruppe unterliegt einer internen Anforderung, die eine 115%-ige Bedeckung, also 15% Überdeckung, verlangt und dadurch sicherstellen soll, dass die 100%-ige Bedeckung des regulatorischen SCR kontinuierlich gegeben ist. Eine weitere interne Anforderung besteht darin, eine Zielbedeckung des regulatorischen SCR von zumindest 175% zu erlangen, darunter werden risikostrategische Maßnahmen erforderlich.

Im Gruppen-ORSA 2025 erfolgte noch keine eigenständige gruppenweite Analyse von Nachhaltigkeitsrisiken. Unabhängig davon wurden Nachhaltigkeitsrisiken, insbesondere Klimarisiken, im ORSA der austrian

Life Insurance AG analysiert, welche das einzige Versicherungsunternehmen innerhalb der Gruppe darstellt und den wesentlichen Teil der Geschäftstätigkeit der Gruppe ausübt. Im Rahmen des Solo-ORSA wurden Szenarien entwickelt, um potenzielle Auswirkungen klimabezogener Risiken auf die Bestandsentwicklung sowie auf die Solvenzposition zu untersuchen. Darüber hinaus wurden die Kapitalanlagen hinsichtlich ihrer Exponierung gegenüber klimarelevanten Sektoren analysiert. Die entsprechenden Kapitalanlagen wurden im Rahmen einer szenariobasierten Analyse im Hinblick auf Transitionsrisiken untersucht.

Die Interaktion zwischen Kapital- und Risikomanagement ist hauptsächlich durch die Dividendenpolitik an die Anteilseigner der FWU Austria AG, die oberste Gruppenmutter der austrian Life Gruppe, gegeben. In der aktuellen Lage ist eine Ausschüttung von Dividenden nicht vorgesehen.

B.4 INTERNES KONTROLLSYSTEM

Seit Ende 2025 wird die FWU Austria AG als Versicherungsholding eingestuft, und damit die austrian Life Gruppe als unabhängige Versicherungsgruppe von der österreichischen FMA beaufsichtigt. Es ist vorgesehen, dass es aufgrund der Besonderheiten des sehr verbundenen Aufbaus der Gruppe, auf Gruppenebene keine abweichenden Vorgaben zur Versicherungsgesellschaft geben wird und es bzgl. des internen Kontrollsystems ähnliche Prozesse geben wird. Eine detaillierte Beschreibung des internen Kontrollsystems der austrian Life Insurance AG ist im SFCR 2025 der austrian Life Insurance AG, Kapitel B.4, gegeben und es wird, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf verwiesen. Das interne Kontrollsystem der austrian Life Insurance AG umfasste auch schon bisher die österreichischen Unternehmen der austrian Life Gruppe, die ohnehin ausschließlich für die austrian Life Insurance AG tätig sind.

B.5 FUNKTION DER INTERNEN REVISION

Wie bereits in Kapitel B.1.1 erläutert, befindet sich das Governance System der austrian Life Gruppe aufgrund des im Jahr 2025 erhaltenen Gruppenstatus und des laufenden M&A Prozesses in einem Umstrukturierungsprozess. Die etablierten und mit Solvency II Regelungen im Einklang stehende Governance Struktur der austrian Life Insurance AG ist derzeit für die austrian Life Gruppe maßgeblich, zumal die gesamte Gruppe zur Unterstützung der austrian Life Insurance AG ausgerichtet ist. Bis zum Abschluss des Umstrukturierungsprozesses ist keine wesentliche Abweichung von dieser Struktur vorgesehen. Eine detaillierte Beschreibung Internen Revision der austrian Life Insurance AG ist im SFCR 2025 der austrian Life Insurance AG, Kapitel B.5, gegeben und es wird, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf verwiesen. Die Funktion der Internen Revision auf Solo-Ebene erfüllt alle Kriterien, um auch die Tätigkeiten der Internen Revision auf Gruppenebene wahrzunehmen.

Da die Versicherungsvermittlungsgesellschaft Solyda S.R.L. erst im Dezember 2025 erworben wurde, ist eine Ausweitung der Revisionstätigkeit auf diese erst ab dem Geschäftsjahr 2026 angedacht.

B.6 VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

Wie bereits in Kapitel B.1.1 erläutert, befindet sich das Governance System der austrian Life Gruppe aufgrund des erst Ende 2025 erhaltenen Gruppenstatus und des laufenden M&A Prozesses in einem Umstrukturierungsprozess. Die etablierten und mit Solvency II Regelungen im Einklang stehende Governance Struktur der austrian Life Insurance AG ist derzeit maßgeblich für die austrian Life Gruppe, zumal die gesamte Gruppe zur Unterstützung der austrian Life Insurance AG ausgerichtet ist. Bis zum Abschluss des Umstrukturierungsprozesses ist keine wesentliche Abweichung zu dieser Struktur vorgesehen. Eine detaillierte Beschreibung der Versicherungsmathematischen Funktion der austrian Life Insurance AG ist im SFCR 2025 der austrian Life Insurance AG, Kapitel B.6, gegeben und es wird, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf verwiesen. Der Inhaber der Versicherungsmathematischen Funktion auf Solo-Ebene erfüllt alle Kriterien, um auch die Tätigkeiten der Versicherungsmathematischen Funktion auf Gruppenebene wahrzunehmen.

B.7 OUTSOURCING

Der Begriff Auslagerung (Outsourcing) bedeutet sowohl die Auslagerung an externe Dienstleister als auch die gruppeninterne Auslagerung von Prozessen, Dienstleistungen oder Tätigkeiten (d.h. von operativen Bereichen, Teilprozessen und/oder Funktionen). Grundsätzlich werden gruppeninterne Auslagerungen wie gruppenexterne Auslagerungen behandelt. Allerdings kann bei gruppeninternen Auslagerungen das Due Diligence Verfahren eingeschränkt werden, da Unternehmen innerhalb der austrian Life Gruppe aufgrund der Nahebeziehung zueinander besser vertraut sind als mit einem externen Dienstleister.

B.7.1 OUTSOURCING-POLITIK UND AUSLAGERUNG KRITISCHER BZW. WICHTIGER OPERATIVER FUNKTIONEN/TÄTIGKEITEN

Angaben zur Outsourcing-Politik sind im SFCR 2025 der austrian Life Insurance AG, Kapitel B.7.1, enthalten und es wird, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf verwiesen.

B.7.2 BESTEHENDE AUSLAGERUNGSVERTRÄGE

B.7.2.1 ANGABEN ZU EXTERNEN OUTSOURCING-VEREINBARUNGEN

Im Geschäftsjahr 2025 bzw. auch zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichtes bestehen die folgenden Auslagerungsverträge mit externen Dienstleistern:

- Seit November 2024 erbringt Huemer Group die IT Dienstleistungen an austrian Life Insurance AG. Der Sitz des Dienstleisters ist in Österreich.
- Seit 01.01.2016 ist die Interne Revisions-Funktion an Ernst & Young Management Consulting GmbH ausgelagert. Der Sitz des Dienstleisters ist in Österreich.

B.7.2.2 ANGABEN ZU WESENTLICHEN GRUPPENINTERNEN OUTSOURCING-VEREINBARUNGEN

Im Geschäftsjahr 2025 bzw. auch zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichtes bestehen die folgenden gruppeninternen Auslagerungsverträge:

- FWU Austria AG erbringt derzeit über einen Dienstleistungs- und Servicevertrag die an sie ausgelagerten Unternehmensfunktionen Kunden- und Vertriebservice, Accounting & Reporting, Human Resources, IT Maintenance, Investment Management, Forderungsmanagement, Main Office & Reception, Office Management, Produktentwicklung, Marketing, Sales Support und Vertrieb an austrian Life Insurance AG. Dabei handelt es sich jedenfalls um eine Auslagerung im aufsichtsrechtlichen Sinn. Der Sitz des Dienstleisters ist in Österreich.
- austrian IT GmbH erbringt über Dienstleistungs- und Serviceverträge wiederum IT Dienstleistungen an FWU Austria AG und austrian Life Insurance AG. Der Sitz des Dienstleisters ist in Österreich.
- austrian Service GmbH erbringt über einen Dienstleistungs- und Servicevertrag diverse Dienstleistungen an austrian Life Insurance AG. Der Sitz des Dienstleisters ist in Österreich.

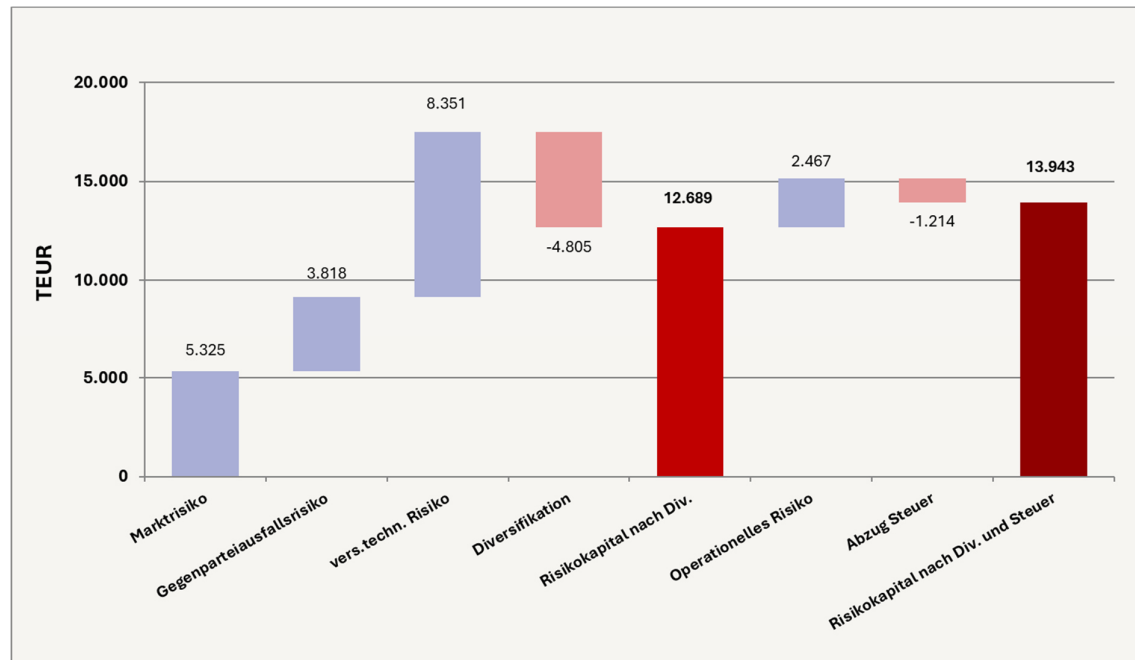
B.8 SONSTIGE ANGABEN

Die austrian Life Gruppe ist bestrebt, ihre Compliance- und Governance-Systeme zu implementieren und kontinuierlich zu verbessern. Branchenempfehlungen und bewährte Verfahren zu diesem Thema werden geprüft und gegebenenfalls umgesetzt. Rückmeldungen interner und externer Prüfer zu diesem Thema werden ebenfalls geprüft und gegebenenfalls umgesetzt.

C. RISIKOPROFIL

Im Rahmen des finanziellen Risikomanagements ist die austrian Life Gruppe bestrebt, risikoavers zu agieren und gleichzeitig die Risiken zu überwachen, die zur Erreichung der Gruppenziele erforderlich sind.

Das Risikoprofil der austrian Life Gruppe zum 31.12.2025, berechnet nach der Standardformel, ist im Folgenden dargestellt:



Das Risikoprofil der Gruppe wird vom versicherungstechnischen Risiko bestimmt, gefolgt vom Marktrisiko und dem Gegenparteausfallrisiko. Das versicherungstechnische Risiko ist der größte Bestandteil des SCR, wobei das Stornorisiko den wesentlichsten Beitrag dazu leistet. Höhere Stornoraten würden die Erträge aus dem Portfolio verringern, was ein Risiko für künftige Gewinne und damit für die Eigenmittel der Marktwertbilanz darstellt. Die Bedeutung des Stornorisikos hängt daher in erster Linie vom Verlust künftiger Gewinne ab. Darüber hinaus können bei dem Portfolioteil mit Kapitalgarantien sinkende Stornoraten auch zu höheren künftigen Verbindlichkeiten und damit zu sinkenden Eigenmitteln führen.

Das Marktrisiko ist die zweitwichtigste Komponente des SCR. Es gibt rein fondsgebundene Produkte, bei denen der Versicherungsnehmer das Anlagerisiko trägt, während die austrian Life Gruppe das Risiko trägt, dass die tatsächlichen Aufwendungen höher sind als die im Produktpreis enthaltenen Gebühren.

C.1 VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

C.1.1 BESCHREIBUNG DES VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RISIKOS

Das versicherungstechnische Risiko der austrian Life Gruppe ergibt sich im Wesentlichen aus der Geschäftstätigkeit der austrian Life Insurance AG, da keine weiteren Versicherungsunternehmen Teil der Gruppe sind. Die versicherungstechnischen Risiken umfassen biometrische Risiken sowie das Storno- und Kostenrisiko.

Biometrische Risiken:

Die biometrischen Risiken umfassen das Sterblichkeitsrisiko, das Langlebighkeitsrisiko, das Berufsunfähigkeitsrisiko und das Katastrophenrisiko, also Risiken der versicherten Personen, die Leistungszahlungen des Versicherers auslösen können. Das Risiko besteht darin, dass Anzahl und Höhe der Leistungsfälle von

den Annahmen der versicherungsmathematischen Grundlagen abweichen können und die eingenommenen Risikoprämien nicht ausreichen könnten, um die tatsächlichen Versicherungsleistungen zu finanzieren.

Diese biometrischen Risiken werden im Rahmen der Versicherungsverträge übernommen, aber zu wesentlichen Teilen rückversichert. Diese Verträge decken Sterblichkeits- und Berufsunfähigkeitsrisiken ab. austrion Life Insurance AG hat ihren Berufsunfähigkeitszusatzversicherungstarif mit 21.12.2012 für das Neugeschäft geschlossen. Der zugehörige Rückversicherungsvertrag wurde mit Ende 2015 für das weitere Neugeschäft geschlossen. Alle Rückversicherungsverträge werden regelmäßig überprüft und für die eventuelle Auswahl neuer Rückversicherer bestehen interne Regeln und Qualitätskriterien.

Der Risikogewinn stellt für austrion Life Insurance AG als einzige Versicherungsgesellschaft in der austrion Life Gruppe keine angestrebte Profitquelle dar. Die Teile des Bestandes, für die Langlebighkeits- und Berufsunfähigkeitsrisiko relevant wären, sind immateriell. Insgesamt stellen die biometrischen Risiken kein wesentliches Risiko dar.

Storno- und Kostenrisiko:

Die versicherungstechnischen Risiken umfassen aber auch das Storno- und das Kostenrisiko. Diese beiden sind wesentlich. Stornos würden die Einnahmen aus dem Bestand verringern. Ungeplante Kostensteigerungen würden die geplanten Aufwände erhöhen. Beide Risiken gefährden also zukünftige Profite und somit die Eigenmittel der Marktwertbilanz.

Die Vermeidung von Rückkäufen und Prämienfreistellungen genießt daher hohe Priorität, was sich in Einzelaktionen, implementierten Prozessen und im regulären Storno-Berichtswesen zeigt. Darüber hinaus soll eine qualitativ hochwertige Bestandsbetreuung und hohe Servicebereitschaft Kunden und Kundenbetreuer überzeugen. Für den Teil des Bestandes mit Ablaufgarantie könnte sich ein Rückgang der Stornoquote ungünstig auswirken, in Abhängigkeit von der aktuellen Marktlage. Dieses Risiko wird im Stornorisiko mitberücksichtigt.

Der Versicherungsbestand ist gut diversifiziert, Risikokonzentrationen im Hinblick auf diverse Parameter wie z.B. Alter, Geschlecht, Höhe der Lebensversicherungsdeckung, Umfang der Deckung bei Vertragsabschluss, geografische Verteilung, etc., existieren nicht.

C.1.2 BEWERTUNG DES VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RISIKOS

Das versicherungstechnische Risiko wird mit Hilfe der entsprechenden Module der Standardformel bewertet und beträgt zum Stichtag 31.12.2025 nach Berücksichtigung der Korrelationen zwischen seinen Subrisiken TEUR 8.351 (ein Vergleich zum Vorjahr kann aufgrund des im Jahr 2025 erworbenen Gruppenstatus nicht gegeben werden).

C.1.3 SENSITIVITÄTEN VON WESENTLICHEN VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RISIKEN

Nachdem in der ersten ORSA-Durchführung auf Gruppenebene (siehe B.3.2) festgestellt wurde, dass die Berücksichtigung verbundener Unternehmen keine wesentlichen Änderungen des bekannten Risikoprofils von austrion Life Insurance AG verursacht, wurden Sensitivitätsanalysen aus dieser ORSA-Durchführung ausgeschlossen.

Eine detaillierte Beschreibung der berechneten Sensitivitäten von versicherungstechnischen Risiken der austrion Life Insurance AG sind im SFCR 2025 der austrion Life Insurance AG, Kapitel C.1.3, enthalten und es wird, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf verwiesen.

C.2 MARKTRISIKO

C.2.1 BESCHREIBUNG DER MARKTRISIKEN

Das Marktrisiko der austrian Life Gruppe ergibt sich im Wesentlichen aus der Geschäftstätigkeit der austrian Life Insurance AG, da keine weiteren Gruppengesellschaften über wesentliche Kapitalanlagen verfügen. Das Marktrisiko setzt sich aus dessen Subrisiken Aktienkurs-, Währungs-, Zinsänderungs-, Spread- und Konzentrationsrisiko zusammen. Der folgenden Beschreibung der Ausprägung dieser Marktrisiken ist eine kurze Erläuterung der Zusammensetzung der Vermögenswerte vorangestellt inklusive Informationen darüber, wie die austrian Life Gruppe den im Aufsichtsrecht VAG formulierten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht umsetzt.

Die austrian Life Gruppe ist eine Versicherungsgruppe, die ausschließlich die Fondsgebundene Lebensversicherung (FLV) betreibt. Das bedeutet, dass der Großteil der Vermögenswerte aus UCITS-Fonds, d.h. Investmentfonds, die in gesetzlich definierte Arten von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten investieren, zusammengesetzt ist und dem fondsgebundenen Deckungsstock gewidmet ist. Ein sehr geringer Anteil der Vermögenswerte ist – im Wesentlichen zur Deckung von Leistungsfällen – dem klassischen Deckungsstock gewidmet. Einen weiteren im Vergleich zum fondsgebundenen Deckungsstock geringen Anteil stellt das unternehmenseigene Vermögen dar. (Eine genaue Darstellung der entsprechenden Euro-Werte ist in Kapitel D.1.2 enthalten).

Die Aufteilung des Vermögens des fondsgebundenen Deckungsstocks basiert auf den von den Versicherungsnehmern gewählten Versicherungsprodukten bzw. den darin enthaltenen Investments. Das bedeutet, dass die Versicherungsnehmer entweder selbst festlegen, in welche Fonds ihre Prämien investiert werden sollen, oder ob sie in die von austrian Life Insurance AG angebotene Investmentlösungen investiert werden sollen. Konzentrationen im Bereich des fondsgebundenen Deckungsstocks werden durch die breite Streuung des Fondsuniversums vermieden.

Im fondsgebundenen Geschäft ist das Asset-Liability-Matching (ALM) dadurch sichergestellt, dass das Versicherungsunternehmen verpflichtet ist, Fondsanteile entsprechend der Vorgaben zu kaufen, die der Versicherungsnehmer für seinen Vertrag gewählt hat. Dadurch basieren die versicherungstechnischen Rückstellungen auf denselben Marktwerten wie der fondsgebundene Deckungsstock, was bedeutet, dass sie sich zyklisch zum Deckungsstock verändern bzw. dass es keine azyklischen Bewegungen aufgrund von Durationsunterschieden zwischen Deckungsstock und Rückstellung gibt, die gesondert zu beobachten wären.

Zur Sicherstellung der dauerhaften Bedeckung des fondsgebundenen Deckungserfordernisses trotz eventueller zeitlicher Verschiebungen beim Fondshandel dienen dem fondsgebundenen Deckungsstock gewidmete Bankkonten.

Die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen außerhalb des fondsgebundenen Deckungsstocks erfolgt im klassischen Deckungsstock unter der Einhaltung interner Vorgaben, die die Bedeckung im Wesentlichen auf (i) Unternehmens- und Staatsanleihen (inkl. Anleihen österreichischer Bundesländer) aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und der OECD, (ii) UCITS-Fonds, die ausschließlich in Staatsanleihen (inkl. Anleihen österreichischer Bundesländer) aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und der OECD investieren, sowie (iii) Bankguthaben einschränken. Darüber hinaus sind die Vorschriften der aktuellen Kapitalanlageverordnung (VU-KAV) einzuhalten.

Das Asset-Liability-Management im klassischen Deckungsstock richtet sich danach aus, dass es sich beim klassischen Deckungserfordernis im Wesentlichen um kurzfristige Verbindlichkeiten, nämlich zu bezahlende Leistungsfälle, handelt. Daher ist es nicht notwendig, eine längere Duration abzudecken. Allerdings zeigt die Vergangenheit, dass die Höhe des klassischen Deckungserfordernisses zwar schwankt, aber praktisch nicht unter TEUR 5.000 sinkt, sodass es gerechtfertigt ist, einen Teil dieses Erfordernisses mit länger laufenden Anleihen zu bedecken. Der andere Teil ist durch Bankguthaben bedeckt, deren Höhe eine ausreichende Überdeckung beinhaltet, um die Schwankungen des Deckungserfordernisses auszugleichen. Ein exaktes Matching ist nicht notwendig.

Seit 2018 bietet austrian Life Insurance AG für Neu- und Bestandskunden ein Garantieprodukt im Bereich der FLV an, deren Garantiekomponente nicht durch die Verwendung von externen Garantiefonds sichergestellt wird, sondern durch eine Garantie, die das Versicherungsunternehmen selbst trägt.

Das Marktrisiko, das aus der Übernahme der internen Garantie entsteht, wenn die Fondswerte zu niedrig werden, ist durch eine Rückversicherungslösung abgesichert. Zur weiteren Sicherstellung dient bei Bedarf eine Garantiezusatzrückstellung, die durch den klassischen Deckungsstock bedeckt wird. Die Auswirkungen der Rückversicherung werden im Rahmen der monatlichen Rechnungslegung nach lokaler Vorschrift berücksichtigt, in den quartalsweisen Solvency II Reportings und im Rahmen der Berechnungen zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung berechnet und im Rahmen des externen und internen Berichtswesens bewertet.

Die unternehmenseigenen Kapitalanlagen werden in möglichst sicheren Wertpapieren von Emittenten hoher Bonität oder als Bankguthaben gehalten.

Es gibt eine interne Vorgabe, dass zur Bedeckung lediglich Staatsanleihen vom Emittenten Republik Österreich denominated in EUR und Bankkonten herangezogen werden dürfen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Nachhaltigkeitsmerkmale einer Anleihe weder ein Ausschlusskriterium noch ein zu erfüllendes Kriterium bei der Auswahl sind.

Aus dieser Sachlage ergibt sich die folgende Risikosituation für die austrian Life Gruppe:

Es besteht kein ALM-Risiko.

Die von Zinsänderungen und Spreads abhängigen Kapitalanlagen im Deckungsstock nehmen kaum genügend Einfluss auf die Einnahmen des Unternehmens, um wesentliche Risiken zu erzeugen. Das Spreadrisiko wird als unwesentlich eingestuft.

Die im Berichtszeitraum außerhalb des fondsgebundenen Deckungsstocks gehaltenen Anleihen stellen kein wesentliches Marktrisiko dar.

Die Marktrisiken umfassen aber auch das Aktienkursrisiko und das Währungsrisiko. Kursverluste und Währungsschwächen würden das Volumen des Deckungsstocks verringern, also die Basis für zukünftige, fondswertabhängige Einnahmen reduzieren. Das würde negativ auf die Eigenmittel der Marktwertbilanz wirken. Dementsprechend sind diese beiden Marktrisiken wesentlich.

Die Abhängigkeit der Einnahmen von der Höhe des verwalteten Vermögens und somit von den Schwankungen der Aktienkurse und der Fremdwährungswechsellkurse ist bewusst gewählt, betrifft aber auch bewusst nur einen Teil der Einnahmen. Der andere Teil ist prämienabhängig und somit von solchen Schwankungen unabhängig.

C.2.2 BEWERTUNG DES MARKTRISIKOS

Das Marktrisiko wird mit Hilfe der entsprechenden Module der Standardformel bewertet und beträgt zum Stichtag 31.12.2025 nach Berücksichtigung der Korrelationen zwischen seinen Subrisiken TEUR 5.325 (ein Vergleich zum Vorjahr kann aufgrund des im Jahr 2025 erworbenen Gruppenstatus nicht gegeben werden).

C.2.3 SENSITIVITÄTEN VON WESENTLICHEN MARKTRISIKEN

Nachdem in der ersten ORSA-Durchführung auf Gruppenebene (siehe B.3.2) festgestellt wurde, dass die Berücksichtigung verbundener Unternehmen keine wesentlichen Änderungen des bekannten Risikoprofils von austrian Life Insurance AG verursacht, wurden Sensitivitätsanalysen aus dieser ORSA-Durchführung ausgeschlossen.

Eine detaillierte Beschreibung der berechneten Sensitivitäten von Marktrisiken der austrian Life Insurance AG sind im SFCR 2025 der austrian Life Insurance AG, Kapitel C.2.3, enthalten und es wird, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf verwiesen.

C.3 KREDITRISIKO

C.3.1 BESCHREIBUNG DES KREDITRISIKOS

Das Kreditrisiko der austriion Life Gruppe ergibt sich im Wesentlichen aus der Geschäftstätigkeit der austriion Life Insurance AG, da die übrigen Gruppengesellschaften keinen wesentlichen Beitrag zum Kreditrisiko leisten. Der Begriff Kreditrisiko umfasst üblicherweise das Spreadrisiko, das Konzentrationsrisiko und das Gegenparteausfallrisiko. Die austriion Life Gruppe orientiert sich an der Struktur der Solvency II Standardformel und ordnet Spread- und Konzentrationsrisiko den Marktrisiken zu, siehe C.2.1.

Das Gegenparteausfallrisiko geht im Wesentlichen von folgenden Gegenparteien aus, nämlich vom Rückversicherer (Rückversicherung biometrischer Risiken, Rückversicherung zur Zession der rechnungsmäßigen Abschlusskosten und Rückversicherung der internen Kapitalgarantie), von Banken (operative Konten, Deckungsstockkonten, Depots), von Vertriebspartnern (Empfänger von rückforderbaren Provisionen) und von Bestandsprovisionen von Kapitalanlagegesellschaften.

Um das Konzentrationsrisiko zu limitieren, diversifiziert austriion Life Insurance AG das Risiko aus der Rückversicherung durch Aufteilung auf mehrere, verschiedene Rückversicherer. Die ausgewählten Rückversicherer und Banken weisen hohe Bonität auf, was regelmäßig kontrolliert wird. Auch die Prämien- und Leistungszahlungen zwischen austriion Life Insurance AG und den Rückversicherern unterliegen einer laufenden Kontrolle. Die tatsächliche Wirksamkeit solcher Kontrollen wird regelmäßig im Rahmen eines Kontrollassessments bewertet.

Für die Provisionsempfänger wurden Besicherungskonzepte entwickelt, wie bspw. die Einbehaltung von Stornoreserven, die Beibringung von Bankgarantien oder der Abschluss einer Kreditausfallversicherung. Es wurden Überwachungsprozesse für provisionsrelevante Vorgänge und ein effizientes Forderungsmanagement, das im Falle von Provisionsrückforderungen einsetzt, implementiert.

Zusätzlich besteht ein temporäres Ausfallrisiko aus Bestandsprovisionen von Kapitalanlagegesellschaften. Zur Begrenzung erfolgt eine Diversifikation auf mehrere Fondsanbieter mit hoher Bonität. Im Rahmen der Berechnung des Ausfallrisikos wird unterstellt, dass Bestandsprovisionen für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten ausfallen könnten, was der erforderlichen Dauer für eine Umstellung auf alternative Kapitalanlagegesellschaften entspricht.

C.3.2 BEWERTUNG DES KREDITRISIKOS

Spread- und das Konzentrationsrisiko werden als Subrisiken des Marktrisikos bewertet (siehe C.2.2). Das Gegenparteausfallrisiko wird mit Hilfe eines eigenen Moduls der Standardformel bewertet und beträgt zum Stichtag 31.12.2025 nach Berücksichtigung der Korrelationen zwischen seinen Subrisiken TEUR 3.818 (ein Vergleich zum Vorjahr kann aufgrund des im Jahr 2025 erworbenen Gruppenstatus nicht gegeben werden).

C.3.3 SENSITIVITÄT DES KREDITRISIKOS

Nachdem in der ersten ORSA-Durchführung auf Gruppenebene (siehe B.3.2) festgestellt wurde, dass die Berücksichtigung verbundener Unternehmen keine wesentlichen Änderungen des bekannten Risikoprofils von austriion Life Insurance AG verursacht, wurden Sensitivitätsanalysen aus dieser ORSA-Durchführung ausgeschlossen.

C.4 LIQUIDITÄTSRISIKO

C.4.1 BESCHREIBUNG DES LIQUIDITÄTSRISIKOS

Das Liquiditätsrisiko der austriion Life Gruppe ergibt sich ausschließlich aus der Geschäftstätigkeit der austriion Life Insurance AG, da die übrigen Gruppengesellschaften keine wesentlichen Liquiditätsrisiken

aufweisen. Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass die Gruppe nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Das Liquiditätsrisiko wird wegen seiner zentralen Bedeutung jedenfalls als wesentliches Risiko angesehen. Allerdings besteht das Versicherungsportfolio der Gruppe zu mehr als 95% aus Verträgen mit laufender Prämienzahlung. Die laufenden Prämien und die vorhandenen Liquiditätspolster genügen zur Deckung der laufenden Aufwände, Leistungszahlungen und Rückstellungsbildung. Die Zahlungsströme werden laufend beobachtet und vorausschauend geplant.

Versicherungsunternehmen sind durch das Aufsichtsrecht VAG verpflichtet, den Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht einzuhalten. Dies umfasst auch die Liquidität von Kapitalanlagen. Um das Liquiditätsrisiko im Fondshandel zu minimieren, wird darauf geachtet, dass Fonds angeboten werden, deren Fondsanteile täglich gekauft und verkauft werden können. Dadurch wird sichergestellt, dass das Unternehmen sämtlichen von Kunden initiierten Aufträgen, wie z.B. Fondswechsel oder Kündigungen, jederzeit nachkommen kann, ohne sich einem Liquiditätsrisiko auszusetzen.

Sofern Fondsgesellschaften die Ausgabe von Anteilsscheinen beschränken oder einstellen, wird der betroffene Fonds aus dem Fondsangebot entfernt. Eine ständige Kontrolle durch die Investment-Abteilung ermöglicht es, etwaige Handelsbeschränkungen in bestehendem Fondsvermögen angemessen zu verwalten.

Bei den geschlossenen Fonds ergibt sich kein Liquiditätsrisiko, da dieses Risiko durch den Kunden getragen wird. Im Normalfall erfolgt eine sukzessive Liquidation solcher Fonds, welche an den Kunden ausgezahlt oder bei bestehenden Verträgen in andere Fonds reinvestiert wird.

Auftretende Unterdeckungen bei Fondsumschichtungen werden durch liquide Mittel auf den Deckungsstockkonten ausgeglichen. Die Höhe dieses Puffers muss jederzeit die maximal mögliche Unterdeckung ausgleichen können und beträgt mind. TEUR 6.000.

Um außerhalb des Deckungsstocks jederzeit über ausreichende liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen zu verfügen, wurde eine vorzuhaltende Mindestliquidität festgelegt, die TEUR 2.000 beträgt. Dieser Betrag wird kontinuierlich überwacht und bei Bedarf angepasst.

C.4.2 BEWERTUNG DES LIQUIDITÄTSRISIKOS

Das Liquiditätsrisiko wird – abgesehen von den beiden oben (C.4.1) genannten Puffern – nicht quantitativ bewertet.

C.4.3 SENSITIVITÄT DES LIQUIDITÄTSRISIKOS

Da das Liquiditätsrisiko nicht quantitativ bewertet wird, wurde im Jahr 2025 keine Risikosensitivität des Liquiditätsrisikos untersucht.

C.4.4 EPIFP (EXPECTED PROFIT INCLUDED IN FUTURE PREMIUMS)

Gemäß der Anforderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, Artikel 295 Absatz 5, wird hinsichtlich des Liquiditätsrisikos der Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns, berechnet gemäß Artikel 260 Absatz 2, genannt:

Zum Stichtag 31.12.2025 beträgt dieser Wert TEUR -10.097. Dass der EPIFP negativ ist bedeutet, dass der erwartete Gewinn unter der Annahme, dass alle künftigen Prämienzahlungen ausbleiben, höher wäre als der ursprünglich erwartete Gewinn. Das liegt daran, dass das Kostenmodell der austrion Life Insurance AG davon ausgeht, dass die Verwaltung von prämienpflichtigen Verträgen mehr Aufwände verursacht als die Verwaltung von prämienfreien.

C.5 OPERATIONELLES RISIKO

C.5.1 BESCHREIBUNG DES OPERATIONELLEN RISIKOS

Das operationelle Risiko der austrian Life Gruppe ergibt sich aus der Geschäftstätigkeit der austrian Life Insurance AG sowie aus der organisatorischen Struktur der Gruppe, insbesondere aus der Auslagerung wesentlicher Funktionen innerhalb der Gruppe, aber auch aus der Auslagerung einzelner wesentlicher Prozesse an externe Dienstleister. Operationelles Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten, die Infolge unzureichender oder versagender interner Prozesse, Menschen und Systeme, oder durch externe Ereignisse entstehen.

Das operationelle Risiko der Gruppe ist durch die hohe Abhängigkeit von IT-Systemen geprägt. Zentrale Dienstleistungen, wie der Betrieb des Rechenzentrums, sind ausgelagert. Diese Auslagerung ist von hoher Bedeutung für die Gruppe, da Störungen oder Ausfälle der IT-Systeme unmittelbare Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit haben könnten. Darüber hinaus ergeben sich operationelle Risiken aus der gruppeninternen Arbeitsteilung:

- austrian Life Insurance AG ist durch den Vertrieb und die Verwaltung von Lebensversicherungen die geschäftstreibende Kraft der austrian Life Gruppe.
- austrian IT GmbH erbringt wesentliche IT-Dienstleistungen für die Gruppe.
- austrian Service GmbH übernimmt diverse Services und Dienstleistungen für die Gruppe.
- Solyda S.R.L. ist als Versicherungsvermittlungsgesellschaft für die austrian Life Insurance AG tätig.

Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch regulatorischen Anforderungen an die IT und an das Outsourcing zu, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen des Digital Operational Resilience Act (DORA).

Zur Steuerung des operationellen Risikos werden insbesondere folgende Maßnahmen eingesetzt:

- Etablierung von internen Leitlinien und Kontrollmechanismen,
- laufende Überwachung der ausgelagerten Funktionen,
- vertragliche Regelung im Rahmen von Outsourcing Vereinbarungen,
- sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der IT-Sicherheit und Systemverfügbarkeit.

Die Überwachung der operationellen Risiken erfolgt im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementsystems unter Berücksichtigung der gruppenspezifischen Struktur. Besonderes Augenmerk liegt auf der Überwachung kritische Dienstleister sowie der Sicherstellung der Einhaltung regulatorischer Anforderungen.

C.5.2 BEWERTUNG DES OPERATIONELLEN RISIKOS

Die finanzielle Bewertung des operationellen Risikos als Gesamtes erfolgt durch das entsprechende Modul der Standardformel. Es beträgt zum Stichtag 31.12.2025 TEUR 2.467 (ein Vergleich zum Vorjahr kann aufgrund des im Jahr 2025 erworbenen Gruppenstatus nicht gegeben werden).

C.5.3 SENSITIVITÄTEN DES OPERATIONELLEN RISIKOS

Aufgrund der Methode, nach der die Standardformel das operationelle Risiko bewertet, ist dessen Höhe direkt von der zugrundeliegenden Kostengröße abhängig und reagiert im selben Ausmaß wie die Änderung dieser Kostengröße.

C.6 ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

Als weitere, in diesem Bericht bisher nicht erwähnte wesentliche Risiken betrachtet die austrian Life Gruppe das Reputationsrisiko, das Strategierisiko sowie Konzentrations- und Abhängigkeitsrisiken.

C.6.1 BESCHREIBUNG DES REPUTATIONSRIKOS

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes in Folge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ergibt. Das Reputationsrisiko wird wegen seiner zentralen Bedeutung für den Geschäftserfolg jedenfalls als wesentliches Risiko angesehen. Die Reputation des Unternehmens wird daher bei Kunden, Vertriebspartnern, Medien und der Aufsichtsbehörde bewusst gepflegt. Kundenfreundlichkeit und hohe Servicestandards, qualitativ einwandfreie Investmentlösungen und ein auf Kundenzufriedenheit ausgelegtes Beschwerdemanagement sind dafür eine Voraussetzung, ebenso ein offener, vertrauensbildender Umgang mit den Vertretern der Aufsichtsbehörde. Auch die Reputation des Unternehmens als guter Arbeitgeber für seine Mitarbeiter wird beachtet.

Im Rahmen der Risikoidentifikation und –bewertung, die mindestens einmal pro Jahr einem Assessment unterworfen wird, werden mögliche negative Wahrnehmungen von Kunden, von Medien und von der Aufsichtsbehörde bewertet. Bei hoher Bewertung werden entsprechende Vorsichtsmaßnahmen implementiert bzw. bereits implementierte Maßnahmen neuerlich bewertet und gegebenenfalls verbessert. Durch dieses regelmäßige Assessment ist die dauernde Wirksamkeit der Maßnahmen sichergestellt.

C.6.2 BEWERTUNG DES REPUTATIONSRIKOS

Das Reputationsrisiko wird bei der austrian Life Gruppe nicht als eigenes Risiko mit eigenen Kontrollen oder Maßnahmen erfasst und bewertet, sondern als Teilaspekt von Stornorisiko und operationellem Risiko: die austrian Life Gruppe geht davon aus, dass sich Reputationsverluste auf die Stornorate auswirken würden. Daher wird der durch Reputationsverluste verursachte finanzielle Schaden als Teil des Stornorisikos gesehen und die Maßnahmen zur Stornoreduktion befassen sich implizit mit der Pflege des guten Rufes der Gruppe.

C.6.3 SENSITIVITÄT DES REPUTATIONSRIKOS

Da das Reputationsrisiko nicht quantitativ bewertet wird, wurde im Jahr 2025 keine Risikosensitivität des Reputationsrisikos untersucht.

C.6.4 BESCHREIBUNG DES STRATEGIERISIKOS

Als Strategierisiko werden Risiken bezeichnet, die sich aus Fehlern in der strategischen Planung, falschen Geschäftsentscheidungen, ungenügender Implementierung von strategischen Entscheidungen und mangelnder Anpassungsfähigkeit an Veränderungen der Unternehmensumwelt ergeben.

Hierunter fällt insbesondere das Neugeschäftsrisiko, dass das Neugeschäftswachstum nicht ausreicht, um den Bestandsabrieb zu verhindern, sowie das Kostenrisiko, dass exzessive Ausgaben oder ungeplante Belastungen das Budget überschreiten.

Das sind strategische Risiken, die mittels der üblichen Kennzahlen über Bestandsgröße und Verwaltungskosten im Rahmen des internen Berichtswesens beobachtet werden. Das interne Berichtswesen ist durch interne, schriftliche Leitlinien, Geschäftsordnungen und Arbeitsanweisungen festgelegt und sorgt je nach Bericht für tägliche, wöchentliche, monatliche, vierteljährliche oder jährliche Information der Entscheidungsträger. Um die Wirksamkeit des Berichtswesens sicherzustellen, unterliegt die tatsächliche Ausübung der Berichtspflichten unterschiedlichen Überwachungen wie bspw. internen und externen Revisionsprüfungen.

Der weitere Ausbau des Neugeschäftes ist daher essenziell für den Fortbestand der Gruppe. Aktuelle strategische Maßnahmen sind:

- Förderung des Neugeschäftswachstums und die Anbindung weiterer italienischer Vertriebspartner,
- Erweiterung des Produktangebotes: Anpassung aktueller Produkte an die Anforderungen des Marktes,
- die Neuaufstellung nach dem Wegfall der FWU-Gruppe, z.B. durch eine neue Website, eine neue Vertriebssoftware und die Etablierung des neuen Markennamens „austrion Life“.

C.6.5 BEWERTUNG DES STRATEGIERISIKOS

Das Strategierisiko wird von der austrion Life Gruppe wegen seiner zentralen Bedeutung für den Geschäftserfolg jedenfalls als wesentliches Risiko angesehen.

C.6.6 SENSITIVITÄT DES STRATEGIERISIKOS

Da das Strategierisiko nicht quantitativ bewertet wird, wurde im Jahr 2025 keine Risikosensitivität des Strategierisikos untersucht.

C.7 SONSTIGE ANGABEN

C.7.1 STRESS-SZENARIEN

Nachdem festgestellt wurde, dass die Berücksichtigung verbundener Unternehmen keine wesentlichen Änderungen des Risikoprofils der austrion Life Gruppe zum bekannten Risikoprofil von austrion Life Insurance AG Life zur Folge hat, wurden wirtschaftliche Szenarien und Sensitivitätsanalysen aus der ersten gruppenweiten ORSA-Durchführung ausgeschlossen.

Die Auswirkungen von Stress-Szenarien auf die gesamte Risikosituation der austrion Life Insurance AG sind im SFCR 2025 der austrion Life Insurance AG, Kapitel C.7.1, enthalten und es wird, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf verwiesen.

C.7.2 NACHHALTIGKEITSRISIKEN

C.7.2.1 EINHALTUNG DER NACHHALTIGKEITSVORSCHRIFTEN

Da die Menschheit zunehmend nicht nur mit beängstigenden Vorhersagen, sondern auch mit den tatsächlichen katastrophalen Folgen des Klimawandels, der Erschöpfung der Ressourcen und anderer nachhaltigkeitsbezogener Themen konfrontiert wird, besteht dringender Handlungsbedarf, auch für den Finanzsektor. Im Zusammenhang mit dem Begriff "Sustainable Finance" wurden in der jüngeren Vergangenheit Rechtsakte veröffentlicht und weitere Vorschriften sind auf dem Weg. Die sogenannten "Nachhaltigkeitsfaktoren" wurden weltweit eingeführt und betreffen

- "E" (Environment) Umweltaspekte,
- "S" (Social) Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie Achtung der Menschenrechte, und
- "G" (Governance) die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Nachhaltigkeitsfaktoren werden kurz als "ESG" bezeichnet.

C.7.2.2 NACHHALTIGKEITSRISIKO IN DER AUSTRION LIFE GRUPPE

Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, spezifische Informationen über ihre Ansätze zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in ihr Risikoprofil und die Berücksichtigung negativer Nachhaltigkeitsauswirkungen offenzulegen. Die austrian Life Gruppe legt die folgende Definition von "Nachhaltigkeitsrisiko" zugrunde:

Nachhaltigkeitsrisiko bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, das bzw. die, falls es bzw. sie eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkung haben könnte auf

- den Wert der Anlage oder auf den Wert der Verbindlichkeit, oder
- die Finanz- oder Ertragslage, die Solvabilität oder den Ruf der Gruppe,

wobei unter Nachhaltigkeitsfaktoren, wie oben angeführt, Umweltaspekte, Sozial- und Arbeitnehmerbelange und die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung zu verstehen sind.

Gemäß dem Pariser Abkommen der Vereinten Nationen, das einen globalen Rahmen zur Vermeidung eines gefährlichen Klimawandels absteckt und darauf abzielt, die Fähigkeit der Länder zur Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels zu stärken und sie in ihren Bemühungen zu unterstützen, gibt es mehrere Ziele, bei denen Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen sind. Einerseits könnten diese Ziele verfehlt werden, so dass der Klimaschutz verfehlt wird, was zu einem Klimawandelrisiko als Teil des Nachhaltigkeitsrisikos führt. Andererseits könnten einige Ereignisse im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfaktoren - nicht nur die klimabezogenen - eintreten, die sich negativ auf Investitionen und Verbindlichkeiten und/oder die Solvenz der Gruppe auswirken könnten. Das Nachhaltigkeitsrisiko setzt sich also aus vielen Risikokategorien zusammen, wobei das Klimawandelrisiko nur eine von ihnen ist.

Demgemäß können bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren entweder Umwelt-, Sozial- oder Governance-Faktoren zugeordnet werden. Dies ermöglicht einen Abgleich von Nachhaltigkeitsrisiken mit bekannten Risikokategorien innerhalb des bestehenden Risikomanagementsystems:

- Die Verfehlung von Zielen, die sozialen und Governance-Nachhaltigkeitsfaktoren zugeordnet sind, kann Personalrisiken, Reputationsrisiken, Compliance-Risiken und strategische Risiken auslösen.
- Im Umweltbereich kann die Verfehlung von Zielen für Nachhaltigkeitsfaktoren zu mehreren potenziellen Auslösern für physische Risiken sowie für Transitionsrisiken führen, die zusammen das Klimawandelrisiko bilden. Somit ist das Klimawandelrisiko nur einer von vielen Bestandteilen des Nachhaltigkeitsrisikos, das zu Marktrisiken, Kostenrisiken, Stornorisiken oder einem Rückgang des Neugeschäfts führen kann.

Das bedeutet, dass Nachhaltigkeitsrisiken einschließlich des Klimarisikos bereits implizit durch bekannte Risikokategorien abgedeckt sind und keine Notwendigkeit für die Einführung einer eigenen Risikokategorie besteht. Nichtsdestotrotz werden Nachhaltigkeitsfaktoren als Risikotreiber für bestimmte Risiken im Risikoprofil der austrian Life Gruppe anerkannt.

C.7.3 RUSSLAND-UKRAINE KRISE UND IRAN-KONFLIKT

Die austrian Life Gruppe hat keinen relevanten Kundenbestand an russischen oder ukrainischen Kunden (Staatsbürgerschaft oder Wohnort). Die Marktausrichtung von austrian Life lag auch bisher nicht in den geopolitisch relevanten Krisenregionen (RU/UA). Daher gibt es keine unmittelbaren Auswirkungen der Sanktionen gegenüber RU/UA auf das Unternehmen.

Indirekte wirtschaftliche Auswirkungen des Konflikts zeigen sich jedoch europaweit und auch in der austrian Life Gruppe, im Speziellen die Entwicklung der Kapitalmärkte und möglicherweise auch geändertes Stornoverhalten. Insgesamt zeigt eine Fondsdurchsicht zum Stichtag 31.12.2025 ein indirektes Exposure von TEUR 47 (das sind 0,01% der gesamten Assets under Management der austrian Life Gruppe) gegenüber

Russland und Ukraine. Das Veranlagungsrisiko dieser Investmentfonds trägt dem Wesen der Fondsgebundenen Lebensversicherung entsprechend der Kunde.

Seit Beginn des Russland-Ukraine-Konfliktes 2022 sind drei Fonds aus dem Fondsuniversum von einer Handelsaussetzung betroffen. Kunden sind in diese Fonds im Rahmen der freien Fondsauswahl investiert. Für diese Fonds werden weder Fondskurse auf täglicher Basis veröffentlicht, noch sind Käufe bzw. Verkäufe möglich.

Die Fondsgesellschaften der vom Handel ausgesetzten Fonds haben im Jahr 2023 ein Splitting durchgeführt. Das bedeutet, dass eine Trennung der liquiden von den illiquiden Vermögenswerten in separate Fonds durchgeführt wurde. Der Fonds, der die liquiden Vermögenswerte aufweist, ist handelbar; derjenige Fonds, der die illiquiden Vermögenswerte beinhaltet, ist weiterhin vom Fondshandel ausgeschlossen.

Ähnlich stellt sich die Situation bei dem im März 2026 auftretenden Iran-Konflikt dar: Die austrian Life Gruppe hat keinen relevanten Kundenbestand an iranischen Kunden (Staatsbürgerschaft oder Wohnort). Indirekte wirtschaftliche Auswirkungen zeigen sich jedoch europaweit und auch in der austrian Life Gruppe. Die Fondsdurchsicht zum 31.12.2025 zeigt ein indirektes Exposure von weniger als TEUR 0,01. Das Veranlagungsrisiko dieser Investmentfonds trägt dem Wesen der Fondsgebundenen Lebensversicherung entsprechend der Kunde.

Die weitere Entwicklung dieser Konflikte und deren Auswirkungen auf die Solvabilität und Finanzlage der austrian Life Gruppe werden laufend beobachtet und bewertet.

C.7.4 IKT-RISIKEN

C.7.4.1 EINHALTUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN

Mit 17.01.2025 wurde die Verordnung DORA (Digital Operational Resilience Act) in Kraft gesetzt. Um ein hohes gemeinsames Niveau an digitaler operativer Resilienz im Finanzsektor zu erreichen, werden in dieser Verordnung einheitliche Anforderungen für die Sicherheit von Netzwerk- und Informationssystemen, die die Geschäftsprozesse von Finanzunternehmen unterstützen, festgelegt. (EU) 2022/2554, Kapitel II definiert Anforderungen an das IKT-Risikomanagement für Finanzunternehmen. Diese Anforderungen sollen sicherstellen, dass Finanzunternehmen über einen internen Governance- und Kontrollrahmen verfügen, der ein wirksames und umsichtiges Management von IKT-Risiken gewährleistet, um ein hohes Niveau an digitaler operativer Resilienz zu erreichen. Dies umfasst auch die Überwachung von Auslagerungen von IKT-Dienstleistungen, der ebenfalls ein im Vergleich zu anderen Auslagerungen höherer Stellenwert zugemessen wird.

C.7.4.2 IKT-RISIKO IN DER AUSTRION LIFE GRUPPE

Ein IKT-Risiko bezeichnet nach DORA jeden vernünftigerweise erkennbaren Umstand im Zusammenhang mit der Nutzung von Netzwerk- und Informationssystemen, der bei Eintritt durch die damit einhergehenden nachteiligen Auswirkungen im digitalen oder physischen Umfeld die Sicherheit der Netzwerk- und Informationssysteme, jeglicher technologieabhängiger Instrumente oder Prozesse, von Geschäften und Prozessen oder der Bereitstellung von Diensten, beeinträchtigen kann.

Die Kategorisierung und Bewertung von IKT-Risiken bildet die Grundlage für ein effektives IKT-Risikomanagement. Unter IKT-Risiken werden alle Bedrohungen und Schwachstellen verstanden, die die Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit von Informationssystemen, Daten oder Prozessen beeinträchtigen können. In der folgenden Tabelle werden die Risiken bzw. Risikokategorien beschrieben, die im IKT-Risikomanagementsystem betrachtet werden. Diese Risiken können aus verschiedenen Bereichen stammen und werden in folgende Hauptkategorien eingeteilt.

- **Technisches Risiko:** Hierzu zählen Schwachstellen in Software, Hardware oder Netzwerkinfrastrukturen, wie z.B. Sicherheitslücken in Betriebssystemen oder Fehler in Konfigurationsdateien, die unbefugten Zugriff ermöglichen.

- **Drittanbieterrisiko:** Wenn externe Dienstleister oder Lieferanten ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, kann dies zu erheblichen Risiken für das Unternehmen führen. Beispiele sind die Nichterfüllung von Service-Level-Agreements oder Sicherheitsvorfälle bei ausgelagerten Diensten.
- **Informationssicherheitsrisiko:** Informationssicherheitsrisiken betreffen die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten und Systemen. Solche Risiken können beispielsweise durch Cyberangriffe, unzureichende Sicherheitsmaßnahmen oder Insider-Bedrohungen entstehen.
- **Cyberisiko:** Diese Kategorie umfasst Bedrohungen durch Cyberangriffe wie Phishing oder Ransomware. Solche Vorfälle können zu Datenverlusten, finanziellen Einbußen und Reputationsschäden führen.
- **Physisches Risiko:** Diese Kategorie umfasst Bedrohungen, die durch physische Ereignisse wie Naturkatastrophen, Diebstahl oder Sabotage verursacht werden.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.1 VERMÖGENSWERTE

D.1.1 GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN FÜR DIE BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Die Bewertung der Vermögenswerte der austrian Life Gruppe für Solvabilitätszwecke erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben von Solvency II auf Basis von Marktwerten. Ausgangspunkt für die Bewertung sind die VAG-Bilanzen der einzelnen Unternehmen der austrian Life Gruppe, welche im Rahmen der Solvenzbilanz auf eine marktkonsistente Bewertung übergeleitet werden.

Da die Vermögenswerte der Gruppe nahezu vollständig von der austrian Life Insurance AG gehalten werden, entspricht die Bewertung auf Gruppenebene im Wesentlichen jener auf Einzelebene.

Eine detaillierte Beschreibung der Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen für die Bewertung der Vermögenswerte für Solvabilitätszwecke ist im SFCR 2025 der austrian Life Insurance AG, Kapitel D.1.1, gegeben und es wird, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf verwiesen.

D.1.2 QUANTITATIVE UND QUALITATIVE ERLÄUTERUNG DER WESENTLICHEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN VERMÖGENSWERTEN DER VAG-BILANZ UND DER SOLVENZBILANZ

D.1.2.1 KLASSISCHER DECKUNGSSTOCK

Der klassische Deckungsstock der austrian Life Gruppe entspricht jenem der austrian Life Insurance AG, da innerhalb der Gruppe ausschließlich die austrian Life Insurance AG das Versicherungsgeschäft betreibt. Eine detaillierte Beschreibung des klassischen Deckungsstockes ist im SFCR 2025 der austrian Life Insurance AG, Kapitel D.1.2.1, enthalten und es wird, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf verwiesen.

D.1.2.2 FONDS- UND INDEXGEBUNDENER DECKUNGSSTOCK

Der fonds- und indexgebundene Deckungsstock der austrian Life Gruppe entspricht jenem der austrian Life Insurance AG, da innerhalb der Gruppe ausschließlich die austrian Life Insurance AG das Versicherungsgeschäft betreibt. In diesem Deckungsstock sind ausschließlich fondsgebundene Anlagen enthalten. Eine detaillierte Beschreibung des fonds- und indexgebundenen Deckungsstockes ist im SFCR 2025 der austrian Life Insurance AG, Kapitel D.1.2.2, enthalten und es wird, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf verwiesen.

D.1.2.3 EINFORDERBARE BETRÄGE AUS RÜCKVERSICHERUNGSVERTRÄGEN

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen der austrian Life Gruppe entsprechen jenen der austrian Life Insurance AG, da innerhalb der Gruppe ausschließlich die austrian Life Insurance AG das Versicherungsgeschäft betreibt. Eine detaillierte Beschreibung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen ist im SFCR 2025 der austrian Life Insurance AG, Kapitel D.1.2.3, enthalten und es wird, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf verwiesen.

D.1.2.4 ANDERE VERMÖGENSWERTE

Die anderen Vermögenswerte wurden auch für Solvency II wie in der VAG-Bilanz zum Buchwert bewertet, siehe dazu auch die Erklärung in Kapitel D.5.1 „Vermögenswerte und Verbindlichkeiten“:

ANDERE VERMÖGENSWERTE	SII Po- sition	Solvency II TEUR	VAG Po- sition	VAG TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	R0030	0	A.	78
Latente Steueransprüche	R0040	0	H.	684
Sachanlagen	R0060	238	F.I.	238
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	107	D.I.	107
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	32	D.II.	32
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	4.942	D.III.	4.942
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	2.122	-	-
- <i>Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand, ohne Guthaben bei Kreditinstituten, die dem klassischen Deckungsstock zugeordnet sind</i>	-	-	Teil von F.II.	2.122
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	1.042	-	-
- <i>Rechnungsabgrenzungsposten</i>	-	-	G.	1.042

Anmerkung zur obigen Tabelle: Die Spalten „SII Position“ und „VAG Position“ zeigen Referenzen auf die Solvenzbilanz (siehe Meldebogen S.02.01.02 im Anhang) und die VAG-Bilanz.

Anmerkung zu den latenten Steueransprüchen:

Die latenten Steuern beziehen sich auf temporäre Bewertungsdifferenzen zwischen Unternehmensrecht und Steuerrecht, der österreichische Steuersatz beträgt 23%, der italienische Steuersatz beträgt 24%. Der unterschiedliche Bewertungsansatz ergibt sich sowohl bei den versicherungstechnischen als auch den sonstigen Rückstellungen.

In der Solvenzbilanz werden latente Steueransprüche und latente Steuerschulden saldiert, ausgenommen Positionen betreffend Solyda S.R.L., und als Teil der Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen, siehe Kapitel D.3. In der Solvenzbilanz ergibt sich der unterschiedliche Bewertungsansatz hauptsächlich bei den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen.

Es gibt in der Solvenzbilanz keine noch nicht genutzten Steuergutschriften und noch nicht genutzte steuerliche Verluste, für die keine latenten Steuerverbindlichkeiten in der Bilanz anerkannt wurden.

D.2 VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

D.2.1 GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN FÜR DIE BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTZWECKE

Da die versicherungstechnische Rückstellung der austrian Life Gruppe nahezu vollständig von der austrian Life Insurance AG gehalten werden, entspricht die Bewertung auf Gruppenebene im Wesentlichen jener auf Einzelebene.

Eine detaillierte Beschreibung der Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Solvabilitätsw Zwecke ist im SFCR 2025 der austrian Life Insurance AG, Kapitel D.2.1, gegeben und es wird, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf verwiesen.

D.2.2 GRAD DER UNSICHERHEIT BEZÜGLICH DER HÖHE DER TECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN

Eine detaillierte Beschreibung der Unsicherheiten bzgl. der versicherungstechnischen Rückstellungen ist im SFCR 2025 der austrian Life Insurance AG, Kapitel D.2.2, gegeben und es wird, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf verwiesen.

D.2.3 QUANTITATIVE UND QUALITATIVE ERLÄUTERUNG DER WESENTLICHEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN DER VAG-BILANZ UND DER SOLVENZBILANZ

D.2.3.1 WERT DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN NACH GESCHÄFTSBE- REICH

Die folgende Übersicht zeigt die versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31. Dezember 2025:

VERSICHERUNGSTECHNI- SCHE RÜCKSTELLUNGEN	SII Po- sition	Solvency II TEUR	VAG Po- sition	VAG TEUR	Diffe- renz TEUR
Versicherungstechnische Rück- stellungen – fonds- und index- gebundene Versicherungen	R0690	793.658	-	813.638	-19.980
- <i>Versicherungstechnische Rückstellungen im Eigenbehalt</i>	R0340	-	B.	15.978	-
- <i>zuzüglich Anteil der Rückver- sicherer an Prämienüberträgen</i>	-	-	B.I.2	0	-
- <i>zuzüglich Anteil der Rückver- sicherer an Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versi- cherungsfälle</i>	-	-	B.III.2	60	-
- <i>Versicherungstechnische Rückstellungen der fondsgebun- denen Lebensversicherung</i>	-	-	C.	797.600	-
- <i>Bester Schätzwert</i>	R0170	789.642	-	-	-

VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN	SII Po-sition	Solvency II TEUR	VAG Po-sition	VAG TEUR	Diffe- renz TEUR
- <i>Risikomarge</i>	<i>R0720</i>	<i>4.016</i>	-	-	-

Anmerkung zur obigen Tabelle: Die Spalten „SII Position“ und „VAG Position“ zeigen Referenzen auf die Solvenzbilanz (siehe Meldebogen S.02.01.02 im Anhang) und die VAG-Bilanz.

Der beste Schätzwert in Höhe von TEUR 789.642 enthält auch die versicherungstechnischen Rückstellungen im Eigenbehalt. Da die versicherungstechnischen Rückstellungen im Eigenbehalt in der VAG-Bilanz unter dem Prinzip der Vorsicht ermittelt wurden, wird für die Fair-Value-Betrachtung unter Solvency II für diese Rückstellungen der Wert aus der Steuerbilanz herangezogen und im besten Schätzwert mitberücksichtigt.

Alle oben aufgeführten Zahlen berücksichtigen keine Steuerverbindlichkeiten.

D.2.3.2 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN UNTERSCHIEDEN ZWISCHEN SOLVENZBILANZ UND VAG-BILANZ

Erläuterungen zu den Unterschieden zwischen der Solvenzbilanz und der VAG-Bilanz sind im SFCR 2025 der austrion Life Insurance AG, Kapitel D.2.3.2, gegeben und es wird, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf verwiesen.

D.3 SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

Die austrion Life Gruppe bewertet die sonstigen Verbindlichkeiten auch in der Solvenzbilanz mit dem Wert aus der VAG-Bilanz. Es gibt daher keine Quellen von Schätzungsunsicherheiten.

Die Verbindlichkeiten in der Bilanz bestehen aus

- versicherungstechnischen Rückstellungen
- anderen Verbindlichkeiten

Im Folgenden werden die Informationen zur Bewertung sonstiger Verbindlichkeiten der austrion Life Gruppe zum Jahresabschluss 31.12.2025 aufgeführt, die insgesamt 1,5% (ein Vergleich zum Vorjahr kann aufgrund des im Jahr 2025 erworbenen Gruppenstatus nicht gegeben werden) der Bilanzsumme der Solvenzbilanz darstellen:

SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN	SII Po-sition	Solvency II TEUR	VAG Po-sition	VAG TEUR
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	5.024	D.	4.384
- <i>Nichtversicherungstechnische Rückstellungen: Sonstige Rückstellungen</i>	-	-	<i>D.IV.</i>	<i>4.384</i>
Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	R0770	21	E.	21
- <i>Depotverbindlichkeiten aus dem abgegebenen Rückversicherungsgeschäft</i>	-	-	<i>E.</i>	<i>21</i>

SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN	SII Po- sition	Solvency II TEUR	VAG Po- sition	VAG TEUR
Latente Steuerschulden	R0780	1.214	-	-
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0820	3.277	F.I.	3.277
- <i>Verbindlichkeiten aus dem direkten Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer</i>	-	-	F.I.1	2.420
- <i>Verbindlichkeiten aus dem direkten Versicherungsgeschäft an Vermittler</i>	-	-	F.I.2	857
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	539	F.II.	539
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	2.685	F.III.	2.685
- <i>Andere Verbindlichkeiten aus der VAG-Bilanz</i>	-	-	F.III.	2.685
<i>Davon entfällt auf Arbeitnehmer:</i>	-	-	-	278

Anmerkung zur obigen Tabelle: Die Spalten „SII Position“ und „VAG Position“ zeigen Referenzen auf die Solvenzbilanz (siehe Meldebogen S.02.01.02 im Anhang) und die VAG-Bilanz.

Im Vergleich zur Solvenzbilanz auf Solo-Ebene zeigen sich folgende Unterschiede, welche aus dem Hinzufügen der Rückstellungen der anderen Gruppen-Unternehmen und dem Herausrechnen der gruppeninternen Zahlungsströme folgen:

SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN	SII Po- sition	Solvency II Group TEUR	Solvency II Solo TEUR	Differenz TEUR
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	5.024	2.902	2.122
- <i>Nichtversicherungstechnische Rückstellungen: Sonstige Rückstellungen</i>	-	-	-	-
Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	R0770	21	21	0
- <i>Depotverbindlichkeiten aus dem abgegebenen Rückversicherungsgeschäft</i>	-	-	-	-
Latente Steuerschulden	R0780	1.214	1.172	42
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0820	3.277	4.245	-967
- <i>Verbindlichkeiten aus dem direkten Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer</i>	-	-	-	-

SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN	SII Po- sition	Solvency II Group TEUR	Solvency II Solo TEUR	Differenz TEUR
- <i>Verbindlichkeiten aus dem direkten Versicherungsgeschäft an Vermittler</i>	-	-	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	539	539	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	2.685	747	1.938
- <i>Anderer Verbindlichkeiten aus der VAG-Bilanz</i>	-	-	-	-
<i>Davon entfällt auf Arbeitnehmer:</i>	-	-	-	-

Die latenten Steuerschulden ergeben sich im Wesentlichen aus den Unterschieden zwischen der Steuerbilanz und der Solvenzbilanz betreffend die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Rückversicherungsanteile der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der österreichische Steuersatz beträgt 23%, der italienische Steuersatz beträgt 24%.

Die nichtversicherungstechnischen sonstigen Rückstellungen aus der VAG-Bilanz (Position D.IV.) enthalten:

- Rückstellung für Provisionen
- Rückstellung für Erfolgsprämien
- Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube von Dienstnehmern
- Rückstellung für Steuer-, Rechts- und sonstige Beratung sowie Wirtschaftsprüfung
- Rückstellung für Jubiläen
- Rückstellung für Sonstige.

Die „anderen Verbindlichkeiten“ aus der VAG-Bilanz (Position F.III.) enthalten:

- Verbindlichkeiten mit verbundenen Unternehmen
- Verbindlichkeiten aus (Versicherungs-)Steuern gegenüber dem Finanzamt
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Verbindlichkeiten aus abzuführenden Löhnen und Gehältern.

Weitere Erklärungen dazu, dass bestimmte Bilanzpositionen bzw. bestimmte, in Bilanzpositionen einfließende Verbindlichkeiten auch in der Solvenzbilanz mit dem Wert aus der VAG-Bilanz bewertet werden, folgen in Kapitel D.5.1 „Vermögenswerte und Verbindlichkeiten“.

D.4 ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Die austrion Life Gruppe wendet keine alternativen Bewertungsmethoden gemäß Artikel 10, Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 an.

D.5 SONSTIGE ANGABEN

D.5.1 VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN

Wie aus den Kapiteln D.1, D.2 und D.3 bereits hervorgeht, bewertet die austrian Life Gruppe bestimmte Bilanzpositionen bzw. bestimmte, in Bilanzpositionen einfließende Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auch in der Solvenzbilanz mit dem Wert aus der VAG-Bilanz. Somit gelangt die Methode, die zur Erstellung des Jahresabschlusses nach VAG herangezogen wird, in der Solvenzbilanz zur Anwendung, was der Regelung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, Artikel 9, Absatz 4 entspricht. Die dort genannten Bedingungen für dieses Vorgehen sind erfüllt:

- Die austrian Life Gruppe geht davon aus, dass die betroffenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit einem Betrag bewertet sind, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht, übertragen oder beglichen werden könnten (Einklang mit Artikel 75 der Rahmenrichtlinie 2009/138/EG).
- Die Bewertungsmethode ist der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit den Geschäften des Unternehmens verbundenen Risiken angemessen.
- Die austrian Life Gruppe hat die betroffenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in ihrem Abschluss nicht nach IFRS bewertet.

Für das bessere Verständnis wird der Prozess der Erstellung der Solvenzbilanz der austrian Life Gruppe kurz dargestellt:

- Grundlage sind die VAG-Bilanzen der einzelnen Unternehmen der Gruppe bzw. die den einzelnen Positionen der VAG-Bilanzen zugrundeliegenden Detaildaten.
- Zusammenstellung der aggregierten Bilanzen zu einer VAG-Gruppenbilanz.
- Anleihen des klassischen Deckungsstocks wurden im Gegensatz zur VAG-Bilanz mit Marktwert ausgewiesen.
- Die Anteile der Rückversicherer an den Versicherungstechnischen Rückstellungen der VAG-Bilanz wurden in der Solvenzbilanz durch die Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen ersetzt, die gemäß den Erläuterungen in Kapitel D.2.1.6.2 des SFCR 2025 der austrian Life Insurance AG modelliert wurden.
- Die Versicherungstechnischen Rückstellungen (Positionen B und C) der VAG-Bilanz wurden durch den Besten Schätzwert und die Risikomarge ersetzt, die gemäß den Erläuterungen in den Kapiteln D.2.1.3, D.2.1.4 und D.2.1.5 des SFCR 2025 der austrian Life Insurance AG modelliert wurden.
- Für alle übrigen Werte wurde der VAG-Wert beibehalten, wobei deren Großteil – bspw. der Deckungsstock der fondsgebundenen Lebensversicherung oder die Guthaben bei Kreditinstituten – auch unter VAG mit einem Marktwert bewertet ist.

D.5.2 RELEVANTE ANNAHMEN ZU MAßNAHMEN DES MANAGEMENTS UND ZUM VERHALTEN DER VERSICHERUNGSNEHMER

Diese Thematik umfasst die versicherungstechnischen Rückstellungen. Weiterführende Informationen werden in Kapitel D.2.1 gegeben. Zusätzlich kann auf Folgendes hingewiesen werden:

- Da keine Produkte der klassischen Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung verkauft wurden, sind im verwendeten Modell auch keine Maßnahmen des Managements implementiert.
- Das Verhalten der Versicherungsnehmer ist weder stochastisch noch dynamisch modelliert.

E. KAPITALMANAGEMENT

E.1 EIGENMITTEL

E.1.1 GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZUR EIGENMITTELAUSSTATTUNG

Die austrion Life Gruppe beobachtet ihre Eigenmittel in Hinblick auf die aufsichtsrechtlich erforderliche Risikotragfähigkeit der Gruppe. Eigenmittel, die nicht für die Bedeckung von Risikokapitalerfordernissen und die Finanzierung des laufenden Betriebs benötigt werden und die darüber hinaus hinreichend liquid sind, stehen für eine Ausschüttung an den Anteilseigner FWU Austria AG zur Verfügung.

Die Kerngrößen dieser Betrachtung, nämlich einerseits das risikobasierte Kapitalerfordernis SCR und andererseits die für dessen Bedeckung anrechenbaren Eigenmittel, haben sich durch den Wechsel von Solvency I auf Solvency II verändert. Während Solvency I auf der VAG-Bilanz und einer relativ einfach zu berechnenden Solvenzkapitalanforderung beruht, benötigt Solvency II eine Marktwertbilanz (die Solvenzbilanz) und eine eingehende Betrachtung des Risikoprofils der Gruppe inklusive einer neben dem SCR existierenden gruppeneigenen Risikobewertung GSB. Wie in Kapitel B.3.2 erläutert wurde auf diese gruppeneigene Risikobewertung in einer ersten Bewertung des Risikoprofils der austrion Life Gruppe verzichtet. Die zukunftsgerichtete Sichtweise der Solvenzbilanz führt außerdem dazu, dass ihre Eigenmittel Bestandteile enthalten, die erst in Zukunft realisiert werden können. Diese stehen zwar für die Bedeckung des ebenfalls zukunftsgerichteten Risikokapitalerfordernisses zur Verfügung, aber (noch) nicht für die oben erwähnten Dividendenzahlungen.

Die Eigenmittel der austrion Life Gruppe enthalten keine ergänzenden Eigenmittel, Ergänzungskapital, nachrangige Anleihen oder ähnliches, sondern ausschließlich Eigenkapital der höchsten Qualitätsklasse „Tier 1“. Es ist nicht geplant, daran etwas zu ändern. Die aktuellen, gruppeninternen Anforderungen an die Bedeckungsquote(n) wurden schon in Kapitel B.3.2 im Zusammenhang mit dem Begriff der Risikotragfähigkeit erläutert. Die derzeit strengste Quote verlangt die Bedeckung des SCR mit 175% anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Solvenzbilanz.

Nachdem festgestellt wurde, dass die Berücksichtigung verbundener Unternehmen keine wesentlichen Änderungen des Risikoprofils der austrion Life Gruppe zum bekannten Risikoprofil von austrion Life Insurance AG Life zur Folge hat, wurde im Rahmen der Geschäftsplanung über einen Zeitraum von fünf Jahren auf die Ermittlung des Risikokapitalbedarfs verzichtet.

E.1.2 QUANTITATIVE UND QUALITATIVE ERLÄUTERUNG DER WESENTLICHEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN EIGENKAPITAL DER VAG-BILANZ UND EIGENMITTEL DER SOLVENZBILANZ

Wie in Kapitel D.5.1 dargestellt, geht der Prozess der Erstellung der Solvenzbilanz von den VAG-Bilanzen der einzelnen Unternehmen aus, die zu einer VAG-Gruppenbilanz aggregiert werden. Daher nehmen auch die folgenden Erläuterungen die VAG-Bilanz als Ausgangspunkt (Kapitel E.1.2.1) und führen über den Weg der Umbewertungen (Kapitel E.1.2.2) zu den Eigenmitteln der Solvenzbilanz, die danach in Kapitel 0 näher erläutert werden.

E.1.2.1 EIGENKAPITAL IN DER VAG-BILANZ

Die VAG-Bilanz zeigt folgende Eigenkapitalstruktur zum 31.12.2025:

EIGENKAPITAL DER VAG-BILANZ	VAG Po- sition	2025 TEUR
Grundkapital	A.I.	70

EIGENKAPITAL DER VAG-BILANZ	VAG Po- sition	2025 TEUR
Kapitalrücklage	A.II.	7.964
Kumuliertes Ergebnis	A.III.	16.191
nicht beherrschende Anteile	A.IV.	30
Summe Eigenkapital	A.	24.254
Vorhersehbare Dividende	-	0

Anmerkung zur obigen Tabelle: Die Spalten „VAG Position“ zeigen Referenzen auf die VAG-Bilanz.

Für die Berechnung der vorhersehbaren Dividende gilt grundsätzlich ein minimales Eigenkapital von 175% des Solvenzkapitalbedarfs nach Solvency II.

Zum 31.12.2025 beträgt diese Untergrenze TEUR 24.400, woraus sich durch Vergleich mit den Eigenmitteln der Solvenzbilanz (siehe Kapitel E.1.2.2) eine maximale Dividende von TEUR 4.152 ergibt.

In der aktuellen Lage ist eine Ausschüttung von Dividenden nicht vorgesehen.

Unter Berücksichtigung aller genannten Bedingungen ergibt sich eine Dividende aus dem Jahresgewinn von TEUR 0.

E.1.2.2 UMBEWERTUNGEN VON VAG-BILANZ ZUR SOLVENZBILANZ

Die folgenden beiden Darstellungen sollen den Unterschied zwischen dem Eigenkapital der VAG-Bilanz und den verfügbaren Eigenmitteln der Solvenzbilanz mit Hilfe der Umbewertungen verdeutlichen, die bereits in den Kapiteln D.1, D.2 und D.3 erklärt wurden. Der Unterschied zwischen Solvency II- und VAG-Bewertung beträgt insgesamt TEUR 4.298 vor bzw. nach Dividende und setzt sich aus den folgenden Einzelpositionen zusammen:

Nr.	UMBEWERTUNGEN VON VAG-BILANZ ZUR SOLVENZBILANZ	2025 SII-Bilanz TEUR	2025 VAG Bilanz TEUR	2025 Differenz TEUR
	Aktiva:			
(1)	Immaterielle Vermögensgegenstände	0	78	-78
(2)	Latentes Steuerguthaben	0	684	-684
(3)	Kapitalanlagen (außer für Fondsgebundene Produkte)	13.025	12.831	194
(4)	Einforderbare Beträge aus RV (inkl. Finanz-RV)/SPV	-13.840	60	-13.901
	Passiva:			
(5)	Vt. Brutto-Rückstellung (fondsgebundenes Geschäft)	-793.658	-813.638	19.980

Nr.	UMBEWERTUNGEN VON VAG-BILANZ ZUR SOLVENZBILANZ	2025 SII-Bilanz TEUR	2025 VAG Bilanz TEUR	2025 Differenz TEUR
(6)	Latente Steuerschulden	-1.214	0	-1.214
	Summe der Umbewertungen vor Dividende			4.298
(7)	Vorhersehbare Dividende	0		0
	Summe der Umbewertungen nach Dividende			4.298

(1) In der Solvenzbilanz werden latente Steueransprüche und latente Steuerschulden saldiert und als Teil der Sonstigen Verbindlichkeiten – Position (6) – ausgewiesen.

(2) Kapitalanlagen wurden in der Solvenzbilanz zu Marktwerten bilanziert, in der VAG-Bilanz zu fortgeführten Anschaffungskosten. Siehe auch Kapitel D.1.2.1 „Klassischer Deckungsstock“. Zum 31.12.2025 gab es einen geringfügigen Unterschied zwischen Marktwert und Buchwert.

(3) Der Anteil des Rückversicherers an versicherungstechnischen Rückstellungen in der VAG-Bilanz wird in der Solvenzbilanz durch den modellierten Cash-Flow Saldo des Rückversicherungsgeschäfts ergänzt. Weitere Informationen wurden in Kapitel D.1.2.3 „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“ (Aktivseite) und detaillierte Darstellungen in Kapitel D.2.3.1 „Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Geschäftsbereich“ (Passivseite) gezeigt.

(4) Im Rahmen der Solvenzbilanz werden die versicherungstechnischen Rückstellungen der VAG-Bilanz durch den Besten Schätzwert und die Risikomarge ersetzt. Eine detailliertere Darstellung wurde in Kapitel D.2.3.1 „Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Geschäftsbereich“ gezeigt. Erläuterungen wurden in Kapitel D.2.3.2 „Erläuterungen zu den Unterschieden zwischen Solvenzbilanz und VAG-Bilanz“ gegeben.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II berücksichtigen implizit zukünftig erwartete Gewinne.

(5) Auf die Unterschiede zwischen VAG-Bilanz und Solvenzbilanz werden latente Steuern gebildet, die in Position (6) für Aktiva und Passiva gemeinsam dargestellt sind; vergleiche Erläuterung (1).

(6) Die vorhersehbare Dividende wird bei der Berechnung der verfügbaren Basiseigenmittel nach Solvency II eliminiert.

In der folgenden Tabelle wird die oben gezeigte und erläuterte Summe der Umbewertungen verwendet, um vom Eigenkapital der VAG-Bilanz zu den Eigenmitteln der Solvenzbilanz zu gelangen.

ÜBERLEITUNG VON VAG EIGENKAPITAL ZU SOLVENCY II EIGENMITTEL	2025 TEUR
Eigenkapital gemäß VAG-Bilanz vor Dividende	24.254
Summe der Umbewertungen vor Dividende	4.298
Eigenmittel der Solvenzbilanz vor Dividende	28.552
Vorhersehbare Dividende	0

ÜBERLEITUNG VON VAG EIGENKAPITAL ZU SOLVENCY II EIGENMITTEL	2025 TEUR
Verfügbare Eigenmittel der Solvenzbilanz nach Dividende	28.552

E.1.3 VERFÜGBARE UND ANRECHENBARE EIGENMITTEL DER SOLVENZBILANZ

E.1.3.1 VERFÜGBARE EIGENMITTEL DER SOLVENZBILANZ

Die verfügbaren Eigenmittel der Solvenzbilanz betragen TEUR 28.552 (ein Vergleich zum Vorjahr kann aufgrund des im Jahr 2025 erworbenen Gruppenstatus nicht gegeben werden) und setzen sich wie folgt zusammen:

VERFÜGBARE EIGENMITTEL DER SOLVENZBILANZ	2025 TEUR
Grundkapital	70
Kapitalrücklagen	7.964
Ausgleichsrücklage	20.518
Verfügbare Basis Eigenmittel	28.552

Die Ausgleichsrücklage (engl.: Reconciliation Reserve) gemäß Artikel 69 und Artikel 70 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 wird als Differenz des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (das sind die sogenannten Basis-Eigenmittel der Solvenzbilanz) und den oben identifizierten Posten Grundkapital und Kapitalrücklage gebildet. Man kann die Ausgleichsrücklage daher als Summe der folgenden Positionen darstellen:

AUSGLEICHSRÜCKLAGE	2025 TEUR
Kumuliertes Ergebnis	16.191
Nicht beherrschende Anteile	30
Summe der Umbewertungen von VAG auf Solvency II vor Dividende	4.298
Vorhersehbare Dividenden	0
Ausgleichsrücklage	20.518

Die Ausgleichsrücklage enthält unter anderem als Teil der in Kapitel E.1.2.2 gezeigten Umbewertungen den Betrag, der dem „bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinn“ (engl.: EPIFP, expected profit included in future premiums, siehe auch Kapitel C.4.4) im Sinne des Artikel 260, Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 entspricht. Sie repräsentiert aber auch negative Positionen wie bspw. die im VAG-Eigenkapital noch enthaltene aber aus den Solvency II-Eigenmittel exkludierte vorhersehbare Dividende.

E.1.3.2 INFORMATIONEN ZUR ZUSAMMENSETZUNG DER EIGENMITTEL

Gemäß VAG § 169 - § 171 bestehen die Eigenmittel der Solvenzbilanz aus folgenden Bestandteilen:

- dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (Basiseigenmittel),
- den nachrangigen Verbindlichkeiten (ebenfalls Basiseigenmittel)
- und ergänzenden Eigenmittel (keine Basiseigenmittel, können aber zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden; bspw. der Teil des nicht eingezahlten Grundkapitals oder Kreditbriefe und Garantien oder sonstige rechtsverbindliche Zahlungsverpflichtungen Dritter gegenüber der austrian Life Gruppe).

Die Solvenzbilanz der austrian Life Gruppe enthält weder nachrangige Verbindlichkeiten noch ergänzende Eigenmittel. Die Basiseigenmittel wurden daher vollständig aus der Solvenzbilanz ermittelt. Diese Vorgehensweise stimmt mit der Vorgehensweise überein, die zum Ende des vorangegangenen Berichtszeitraums angewendet wurde.

E.1.3.3 INFORMATIONEN ZUR QUALITÄT DER EIGENMITTEL

Um die Qualität der Eigenmittel zu bestimmen, wird eine Einstufung der Eigenmittel in drei Kapitalqualitätsklassen, sogenannte Tiers, vorgenommen. Dazu gibt es umfangreiche Regelungen in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, Artikel 69 - 79, wobei Artikel 71 und 77 in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/981 überarbeitet wurden.

Die Eigenmittel der austrian Life Gruppe entsprechen zum 31.12.2025 der höchsten Qualitätsklasse Tier 1.

E.1.3.4 INFORMATIONEN ZU ANRECHNUNGSFÄHIGKEIT UND BEGRENZUNGEN DER EIGENMITTEL

Die Anrechnungsfähigkeit und Begrenzungen für Eigenmittel der Klassen Tier 1, Tier 2 und Tier 3 für die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung SCR und der Mindestkapitalanforderung MCR sind im Artikel 82 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 geregelt. Da die Eigenmittel der austrian Life Gruppe vollständig der Klasse Tier 1 zugeordnet werden, sind sie auch vollständig anrechenbar:

VERFÜGBARE EIGENMITTEL DER SOLVENZBILANZ 31.12.2025	Tier 1	Tier 1	Tier 1
	Gesamt	Unbeschränkt	Beschränkt
	TEUR	TEUR	TEUR
Grundkapital	70	70	0
Kapitalrücklagen	7.964	7.964	0
Ausgleichsrücklage	20.518	20.518	0
Summe Anrechenbare Basis Eigenmittel	28.552	28.552	0

E.2 SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESKAPITALANFORDERUNG

E.2.1 DETAILS DER KAPITALANFORDERUNGEN

Per 31.12.2025 beträgt die Solvenzkapitalanforderung SCR TEUR 13.943 (ein Vergleich zum Vorjahr kann aufgrund des im Jahr 2025 erworbenen Gruppenstatus nicht gegeben werden) und die

Group SFCR - Geschäftsjahr 2025

Mindestkapitalanforderung MCR TEUR 5.703 (ein Vergleich zum Vorjahr kann aufgrund des im Jahr 2025 erworbenen Gruppenstatus nicht gegeben werden).

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung des SCR:

SOLVENZKAPITALANFORDERUNG SCR	31.12.2025 TEUR
Markt	5.325
Gegenparteiausfall	3.818
Leben	8.351
Diversifikationseffekt	-4.805
BSCR	12.689
Operationelles Risiko	2.467
Abzug Steuer	-1.214
SCR nach Diversifikation und Steuer	13.943

Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung auf Gruppenebene erfolgt unter Anwendung der Konsolidierungsmethode (Methode 1) gemäß Artikel 230 der Solvency II Richtlinie 2009/138/EG. Das konsolidierte SCR der austrian Life Gruppe ergibt sich ausschließlich aus der austrian Life Insurance AG als einzigem Versicherungsunternehmen innerhalb der Gruppe. Weitere Unternehmen, deren Solvenzkapitalanforderung in das Gruppen-SCR einzubeziehen wären, bestehen nicht. Die übrigen Gruppengesellschaften tragen nicht wesentlich zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe bei. Aufgrund der Struktur der Gruppe ergeben sich keine Diversifikationseffekte.

Die Solvenzkapitalanforderung der austrian Life Gruppe enthält keine von der Aufsicht verordneten Kapitalaufschläge und es gelangen keine von der Aufsicht angeordneten unternehmensspezifischen Parameter zur Anwendung.

Beschreibungen der für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung SCR verwendeten Standardformel erwähnen drei mögliche Vereinfachungen: (i) vereinfachte Berechnung der Kapitalanforderung für das Stornorisiko, (ii) vereinfachte Berechnung der Kapitalanforderung für das Kostenrisiko und (iii) vereinfachte Berechnung des Risikominderungseffektes. Diese Vereinfachungen werden von der austrian Life Gruppe nicht angewendet. Die Berechnungen wenden lediglich für unwesentliche Bereiche gewisse Vereinfachungen an.

Die Mindestkapitalanforderung MCR wird gemäß den einschlägigen Vorgaben des VAG und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet. Grundsätzlich erfolgt die Ermittlung des MCR mittels eines faktorbasierten Ansatzes. Bei einem rein fondsgebundenen Lebensversicherer werden dabei bestimmte Faktoren auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen („Best Estimate Liability“) und die Höhe des Risikokapitals angewendet. Des Weiteren gibt es noch eine absolute Untergrenze von TEUR 4.000. Außerdem muss das MCR in einem Korridor von 25% bis 45% des SCR liegen. Das MCR der austrian Life Gruppe beträgt 41% des SCR.

E.2.2 SOLVENZQUOTE

Die in Kapitel E.1.3.4 festgestellten anrechenbaren Eigenmittel betragen 204,8% der in Kapitel E.2.1 gezeigten Kapitalanforderung SCR. Ein Vergleich zum Vorjahresstichtag kann aufgrund des im Jahr 2025 erworbenen Gruppenstatus nicht gegeben werden.

E.3 VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Die austrion Life Gruppe verwendet kein durationsbasiertes Untermodul Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.

E.4 UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDE- TEN INTERNEN MODELLEN

Die austrion Life Gruppe verwendet kein internes Modell.

E.5 NICHTEINHALTUNG DER MINDESKAPITALANFORDERUNG UND NICHTEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Eine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung oder eine Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung liegt nicht vor.

E.6 SONSTIGE ANGABEN

Bezüglich Kapitalmanagement decken die Kapitel E.1 bis E.5 den Umfang der für den vorliegenden Bericht geltenden inhaltlichen Anforderungen vollständig ab.

ANHANG

Der Anhang des Berichtes über Solvabilität und Finanzlage enthält die VAG-Bilanz der austrian Life Gruppe sowie eine Reihe von Meldebögen, die weitere quantitative Informationen in einer standardisierten Form zeigen, unter anderem die Solvenzbilanz. Alle Informationen beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2025.

Liste der Anhänge:

Meldebogen S.02.01.02: Bilanzinformationen (Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Überschuss)

Meldebogen S.05.01.02: Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

Meldebogen S.05.02.04: Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

Meldebogen S.23.01.22: Informationen über Eigenmittel

Meldebogen S.25.01.22: Informationen über die Solvenzkapitalanforderung gemäß Standardformel

Meldebogen S.32.01.22: Informationen über Unternehmen, die Teil der Gruppe sind

Die folgenden Meldebögen befinden sich nicht im Anhang, weil sie auf das Geschäftsmodell oder die Risikomodellierung der austrian Life Gruppe nicht zutreffen:

Meldebogen S.17.01.02: Versicherungstechnische Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft

Meldebogen S.19.01.22: Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Meldebogen S.22.01.22: Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

Meldebogen S.25.05.22: Solvenzkapitalanforderung unter Anwendung eines internen Partial- oder Vollmodells

Meldebogen S.28.02.01: Mindestkapitalanforderung für Versicherungsunternehmen, die sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben

Anhang
Meldebogen S.02.01.02
Bilanz - in TEUR

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte
Latente Steueransprüche
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen
Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)
Immobilien (außer zur Eigennutzung)
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen
Aktien
Aktien – notiert
Aktien – nicht notiert
Anleihen
Staatsanleihen
Unternehmensanleihen
Strukturierte Schuldtitel
Besicherte Wertpapiere
Organismen für gemeinsame Anlagen
Derivate
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten
Sonstige Anlagen
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge
Darlehen und Hypotheken
Policendarlehen
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen
Sonstige Darlehen und Hypotheken
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen
Krankenversicherungen
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen
Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und
indexgebundenen Versicherungen
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und
indexgebundenen Versicherungen
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden
Depotforderungen
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern
Forderungen gegenüber Rückversicherern
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)
Eigene Anteile (direkt gehalten)
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich
eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte
Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II- Wert C0010
R0030	0
R0040	0
R0050	0
R0060	238
R0070	13.025
R0080	0
R0090	0
R0100	0
R0110	0
R0120	0
R0130	5.211
R0140	5.211
R0150	0
R0160	0
R0170	0
R0180	0
R0190	0
R0200	0
R0210	7.813
R0220	805.561
R0230	0
R0240	0
R0250	0
R0260	0
R0270	-13.840
R0280	0
R0290	0
R0300	0
R0310	0
R0320	0
R0330	0
R0340	-13.840
R0350	0
R0360	107
R0370	32
R0380	4.942
R0390	0
R0400	0
R0410	23.864
R0420	1.042
R0500	834.971

Anhang
 Meldebogen S.02.01.02
 Bilanz - in TEUR

Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Eventualverbindlichkeiten
 Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen
 Rentenzahlungsverpflichtungen
 Depotverbindlichkeiten
 Latente Steuerschulden
 Derivate
 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern
 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern
 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)
 Nachrangige Verbindlichkeiten
 Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
 In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten insgesamt
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

	Solvabilität-II- Wert C0010
R0510	0
R0520	0
R0530	0
R0540	0
R0550	0
R0560	0
R0570	0
R0580	0
R0590	0
R0600	0
R0610	0
R0620	0
R0630	0
R0640	0
R0650	0
R0660	0
R0670	0
R0680	0
R0690	793.658
R0700	0
R0710	789.642
R0720	4.016
R0740	0
R0750	5.024
R0760	0
R0770	21
R0780	1.214
R0790	0
R0800	0
R0810	0
R0820	3.277
R0830	539
R0840	0
R0850	0
R0860	0
R0870	0
R0880	2.685
R0900	806.419
R1000	28.552

Anhang
Meldebogen S.05.01.02
Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen - in TEUR

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen						Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
Gebuchte Prämien										
Brutto	R1410	0	0	52.213	0	0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R1420	0	0	4.812	0	0	0	0	0	0
Netto	R1500	0	0	47.401	0	0	0	0	0	0
Verdiente Prämien										
Brutto	R1510	0	0	52.232	0	0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R1520	0	0	4.812	0	0	0	0	0	0
Netto	R1600	0	0	47.421	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto	R1610	0	0	135.108	0	0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R1620	0	0	595	0	0	0	0	0	0
Netto	R1700	0	0	134.513	0	0	0	0	0	0
Angefallene Aufwendungen	R1900	0	0	14.781	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	R2500									0
Gesamtaufwendungen	R2600									0
Gesamtbetrag Rückkäufe	R2700	0	0	92.269	0	0	0	0	0	0

Anhang
Meldebogen S.05.02.04
Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern - in TEUR

	Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen						Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	
R1400		Italien						C0210
								C0280
Gebuchte Prämien								
Brutto	R1410	39.135	13.078	0	0	0	0	52.213
Anteil der Rückversicherer	R1420	4.557	254	0	0	0	0	4.812
Netto	R1500	34.577	12.824	0	0	0	0	47.401
Verdiente Prämien								
Brutto	R1510	39.155	13.078	0	0	0	0	52.232
Anteil der Rückversicherer	R1520	4.557	254	0	0	0	0	4.812
Netto	R1600	34.597	12.824	0	0	0	0	47.421
Aufwendungen für Versicherungsfälle								
Brutto	R1610	128.494	6.614	0	0	0	0	135.108
Anteil der Rückversicherer	R1620	566	29	0	0	0	0	595
Netto	R1700	127.929	6.584	0	0	0	0	134.513
Angefallene Aufwendungen	R1900	9.655	5.126	0	0	0	0	14.781
Sonstige Aufwendungen	R2500							6.121
Gesamtaufwendungen	R2600							20.902
Gesamtbetrag Rückkäufe	R2700	71.637	20.631	0	0	0	0	92.269

Basiseigenmittel vor Abzügen

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
Nicht verfügbare nachrangige Mitgliederkonten auf Gruppenebene
Überschussfonds
Nicht verfügbare in Abzug zu bringende Überschussfonds auf Gruppenebene
Vorzugsaktien
Nicht verfügbare in Abzug zu bringende Vorzugsaktien auf Gruppenebene
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
Nicht verfügbares auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio auf Gruppenebene
Ausgleichsrücklage
Nachrangige Verbindlichkeiten
Nicht verfügbare in Abzug zu bringende nachrangige Verbindlichkeiten auf Gruppen-ebene
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
Betrag in Höhe der nicht verfügbaren in Abzug zu bringenden latenten Netto-Steuer- ansprüche auf Gruppenebene
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt
Nicht verfügbare Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen
Minderheitsanteile
Nicht verfügbare in Abzug zu bringende Minderheitsanteile auf Gruppenebene
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen
Abzüge
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten
diesbezügliche Abzüge gemäß Artikel 228 der Richtlinie 2009/138/EG
Abzüge für Beteiligungen, für die keine Informationen zur Verfügung stehen (Arti- kel 229)
Abzug für Beteiligungen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden
Gesamtbetrag der nicht verfügbaren in Abzug zu bringenden Eigenmittelbestandteile
Gesamtabzüge
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	70	70		0	
R0030	7.964	7.964		0	
R0040	0	0		0	
R0050	0		0	0	0
R0060	0		0	0	0
R0070	0	0			
R0080	0	0			
R0090	0		0	0	0
R0100	0		0	0	0
R0110	0		0	0	0
R0120	0		0	0	0
R0130	20.459	20.459			
R0140	0		0	0	0
R0150	0		0	0	0
R0160	0				0
R0170	0				0
R0180	0	0	0	0	0
R0190	0	0	0	0	0
R0200	30	30		0	0
R0210	0	0	0	0	0
R0220	0				
R0230	0	0	0	0	0
R0240	0	0	0	0	0
R0250	0	0	0	0	0
R0260	0	0	0	0	0
R0270	0	0	0	0	0
R0280	0	0	0	0	0
R0290	28.522	28.522	0	0	0

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf
 Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf
 Verlangen eingefordert werden können

Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
 Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
 Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
 Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der
 Richtlinie 2009/138/EG

Nicht verfügbare, in Abzug zu bringende ergänzende Eigenmittel auf Gruppenebene
 Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel insgesamt

Eigenmittel anderer Finanzbranchen

Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, OGAW-
 Verwaltungsgesellschaften – insgesamt
 Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
 Nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen
 Gesamtbetrag der Eigenmittel anderer Finanzbranchen

**Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode, ausschließlich oder in Kombination mit Methode
 1**

Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der
 Methoden
 Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden unter Abzug der
 gruppeninternen Transaktionen
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung des konsolidierten Teils der SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel
 (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode
 einbezogenen Unternehmen)
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden
 Eigenmittel
 Gesamtbetrag der für die Erfüllung des konsolidierten Teils der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel
 (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode
 einbezogenen Unternehmen)
 Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen
 Eigenmittel

Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zum Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der gesamten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel

(einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode
 einbezogenen Unternehmen)

Gesamte SCR für die Gruppe

Verhältnis des Gesamtbetrags der anrechnungsfähigen Eigenmittel zur gesamten SCR für die Gruppe, einschließlich
 Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen
 Unternehmen

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
R0300	0			0	
R0310	0			0	
R0320	0			0	0
R0330	0			0	0
R0340	0			0	0
R0350	0			0	0
R0360	0			0	0
R0370	0			0	0
R0380	0			0	0
R0390	0			0	0
R0400	0			0	0
R0410	0	0	0	0	
R0420	0	0	0	0	
R0430	0	0	0	0	
R0440	0	0	0	0	0
R0450	0	0	0	0	0
R0460	0	0	0	0	0
R0520	0	0	0	0	0
R0530	0	0	0	0	
R0560	28.522	28.522	0	0	
R0570	28.522	28.522	0	0	
R0610	5.703				
R0650	500,1%				
R0660	28.522	28.522	0	0	0
R0680	13.943				
R0690	204,6%				

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
 Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
 Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
 Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
 Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
 Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	C0060
R0700	28.552
R0710	0
R0720	0
R0730	8.034
R0740	0
R0760	20.518
R0770	-10.097
R0780	0
R0790	-10.097

Anhang
 Meldebogen S.25.01.22
 Solvenzkapitalanforderung - in TEUR

Marktrisiko
 Gegenparteausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvvenzkapitalanforderung

	Brutto- Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
R0010	5.325		
R0020	3.818		
R0030	8.351		
R0040	0		
R0050	0		
R0060	-4.805		
R0070	0		
R0100	12.689		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für
 Sonderverbände nach Artikel 304

	C0100
R0130	2.467
R0140	0
R0150	-1.214
R0160	0
R0200	13.943
R0210	0
R0220	13.943
R0400	0
R0410	0
R0420	0
R0430	0
R0440	0

Vorgehensweise beim Steuersatz

Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes

	Ja/Nein
	C0109
R0590	Ja

Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (LAC DT)

LAC DT
 LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten
 LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne
 LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr
 LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre
 Maximale LAC DT

	LAC DT
	C0130
R0640	-1.214
R0650	0
R0660	-1.214
R0670	0
R0680	0
R0690	-3.486

Anhang
Meldebogen S.32.01.22
Unternehmen, die Teil der Gruppe sind

C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
Land	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	Eingetragener Name des Unternehmens	Art des Unternehmens	Rechtsform	Kategorie (auf Gegenseitigkeit beruhend/nicht auf Gegenseitigkeit beruhend)	Aufsichtsbehörde	Einflusskriterien						Einbeziehung in den Umfang der Gruppenaufsicht		Berechnung der Gruppensolvabilität
								% Kapitalanteil	% für die Erstellung des konsolidierten Abschlusses	% Stimmrechte	Weitere Kriterien	Grad des Einflusses	Verhältnismäßiger Anteil zur Berechnung der Gruppensolvabilität	Ja/Nein	Datum der Entscheidung, falls Artikel 214 angewendet wird	Verwendete Methode und bei Methode 1 Behandlung des Unternehmens
Österreich	529900IZWWCJKQ1GTT02	LEI	austrion Life Insurance AG	Lebensversicherungsunternehmen	AG	Nicht auf Gegenseitigkeit beruhend	Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)	100,0	100,0	100,0		Beherrschend	100,0	In den Umfang einbezogen		Methode 1: Vollkonsolidierung
Österreich	529900ZKRF0UX6UZUT23	LEI	FWU Austria AG	Versicherungsholding-gesellschaft im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2009/138/EG	AG	Nicht auf Gegenseitigkeit beruhend	Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)					Beherrschend		In den Umfang einbezogen		Methode 1: Vollkonsolidierung
Österreich	5299009CF16B4K9KA105	LEI	austrion IT GmbH	Sonstige	GmbH	Nicht auf Gegenseitigkeit beruhend		100,0	100,0	100,0		Beherrschend	100,0	In den Umfang einbezogen		Methode 1: Vollkonsolidierung
Österreich	529900JFM5E9S4OTCM50	LEI	austrion Service GmbH	Sonstige	GmbH	Nicht auf Gegenseitigkeit beruhend		100,0	100,0	100,0		Beherrschend	100,0	In den Umfang einbezogen		Methode 1: Vollkonsolidierung
Italien	A000504337	SC	Solyda S.R.L.	Sonstige	SRL	Nicht auf Gegenseitigkeit beruhend	Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni (IVASS)	50,0	100,0	50,0		Maßgeblich	100,0	In den Umfang einbezogen		Methode 1: Vollkonsolidierung